

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 4

Kiel, den 17. Februar

1986

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Neues Dienstwohnungsrecht in der Nordelbischen Kirche	
– Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Pastoraten (Pastoratsvorschriften – NEK –) vom 14. Januar 1986	26
– Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung kirchlicher Dienstwohnungen für Kirchenbeamte (Kirchliche Dienstwohnungsvorschriften für Kirchenbeamte – KiDWVKB –) vom 14. Januar 1986	41
– Bekanntmachung der Richtwerte zur Ermittlung der Mietwerte gem. § 7 der Pastoratsvorschriften vom 20. Januar 1986	42
– Bekanntmachung des Pauschalbetrages für Schönheitsreparaturen gem. § 17 Abs. 5 der Pastoratsvorschriften – NEK vom 30. Januar 1986	43
– Rechtsverordnung über die Renovierung und Instandsetzung von Dienstwohnungen (Tapetenverordnung) vom 12. August 1985	43
– Bekanntmachung des Tapetenhöchstpreises gem. § 3 der Tapetenverordnung vom 29. Januar 1986	44
– Hinweise auf steuerrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Dienstwohnungen und Heizkostenzuschüssen vom 23. Januar 1986	44
Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) vom 6. Dezember 1985	48
Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes: hier: Anwendung des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Januar 1986	52
Ordnung des Frauenwerks der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	53
II. Bekanntmachungen	
Musterleihvertrag über kirchliche Kunstgegenstände	55
Satzung der Hans-Burmeister-Stiftung vom 3. Dezember 1985	56
Verleihung des Stipendiums Harmsianum	57
III. Stellenausschreibungen	57
IV. Personalnachrichten	58

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Neues Dienstwohnungsrecht in der Nordelbischen Kirche

Die Kirchenleitung hat am 14.1.1986 durch Rechtsverordnungen in Ausführung von § 13 a Kirchenbesoldungsgesetz das neue Dienstwohnungsrecht für die Pastoren und Kirchenbeamten in der NEK geregelt. Um den Verwaltungen einen größeren Spielraum für die Umstellung auf das neue Recht zu ermöglichen, treten diese Regelungen erst zum 1.7.1986 in Kraft. Im folgenden werden alle für das neue Dienstwohnungsrecht relevanten Bestimmungen veröffentlicht bzw. auf sie verwiesen, um den zuständigen Dienststellen die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zusammengefaßt an die Hand zu geben. Es werden daher nachstehend veröffentlicht:

1. Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Pastoraten (Pastoratsvorschriften – NEK) vom 14.1.1986
2. Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung kirchlicher Dienstwohnungen für Kirchenbeamte (Kirchliche Dienstwohnungsvorschriften für Kirchenbeamte – KiDWVKB –) vom 14.1.1986
3. Bekanntmachung der Richtwerte zur Ermittlung der Mietwerte gem. § 7 der Pastoratsvorschriften vom 20.1.1986
4. Bekanntmachung des Pauschalbetrages für Schönheitsreparaturen gem. § 17 Abs. 5 der Pastoratsvorschriften vom 30.1.1986

5. Rechtsverordnung über die Renovierung und Instandsetzung von Dienstwohnungen (Tapetenverordnung) vom 12.8.1985
6. Bekanntmachung des Tapetenhöchstpreises gem. § 3 der Tapetenverordnung vom 29.1.1986
7. Hinweis auf steuerrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Dienstwohnungen und Heizkostenzuschüssen vom 23.1.1986.

Hinsichtlich des Dienstwohnungsrechts für tarifliche Angestellte und Arbeiter ist eine Verwaltungsanordnung des Nordelbischen Kirchenamtes in Vorbereitung.

Kiel, den 30. Januar 1986
Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3550 – D I / D 3

**Rechtsverordnung
über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Pasto-
raten (Pastoratsvorschriften – NEK)**

Vom 14. Januar 1986

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 13 a des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 19. November 1977, zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 14.2.1984 (GVOBl. S. 53) im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode folgende Rechtsverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	
Abschnitt II – Pastorate	§§
Begriffsbestimmung	1
Ausweisung im Haushaltsplan	2
Zuweisung	3
Verpflichtung zur Nutzung des Pastorats	4
Aufsichtsbehörde	5
Hausverwaltung	6
Mietwert	7
Wohnungsblatt	8
Raumausdehnung	9
Dauer der Zuweisung	10
Dienstwohnungsvergütung	11
Höchste Dienstwohnungsvergütung	12
Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung	13
Übergabe des Pastorats	14
Nutzung des Pastorats	15
Veränderungen des Pastorats	16
Ausstattung und Instandhaltung des Pastorats	17
Duldung von Instandhaltungsarbeiten	18
Gärten	19
Rücknahme des Pastorats	20
Kostenträger für Nebenkosten	21
Wasserverbrauch	22
Kostenverteilung bei Sammelheizung und zentraler Warmwasserversorgung	23
Obergrenze für Heizkosten	24
Antennenanlage	25
Amtszimmerpauschale	26
Inkrafttreten	27
Außerkräfttreten	28

Abschnitt I

Der pastorale Dienst erfordert die Residenz des Pfarrstelleninhabers. Eine sachgemäße Wahrnehmung des Pfarramtes setzt personale Anwesenheit und Erreichbarkeit des Pastors voraus.

Aus diesem Grunde ist der Pastor verpflichtet, am Dienstsitz (Amtssitz) zu wohnen und das für ihn bestimmte Pastorat zu beziehen (§ 37 Pfarrergesetz i.V.m. § 22 Kirchengesetz über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes). Nach diesen Bestimmungen hat das Pastorat in erster Linie als Amtssitz des Pastors zu gelten.

Darüber hinaus dient es auch den Wohnzwecken des Pastors und seiner Familie.

Vom Pastor wird im Interesse des pfarramtlichen Dienstes erwartet, daß er zur Intensivierung der Arbeit, insbesondere zur Verbesserung seines persönlichen Kontaktes zur Gemeinde, auch den privaten Wohnraum des Pastorats einbezieht. Der pastorale Dienst muß vom Pastorat aus jederzeit zu gewährleisten. Unabhängig von bestimmten Dienststunden soll jedes Gemeindeglied die Möglichkeit haben, sich auch nachts an den Pastor zu wenden.

Diesen Anforderungen soll das Pastorat entsprechen. Es muß als öffentliches, jedermann zugängliches Gebäude nutzbar sein. Das Pastorat stellt ein Ganzes dar, bei dem sich dienstliche und private Räume nicht gegeneinander abgrenzen lassen.

Aus den genannten Gründen kann das Pastorat nicht mit einer Privat- oder Dienstwohnung gleichgesetzt werden. Wie das Kirchengebäude und das Gemeindehaus gehört es zu den kirchenrechtlich gewidmeten und damit qualifizierten öffentlichen Sachen (res sacrae), die besonderen Schutz genießen.

Abschnitt II

Pastorate

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Pastorate werden Pastoren und Pfarrvikaren als Inhabern bestimmter Pfarrstellen (§ 13 Abs. 1 und 2 KBesG) ohne Abschluß eines Mietvertrages nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung zugewiesen; dieses Rechtsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Pastorate können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum, im Besitz oder in der Verwaltung der zu ihrer Gestellung verpflichteten kirchlichen Körperschaft stehen.

(3) Ist ein Pastorat nicht vorhanden oder kann ein vorhandenes Pastorat nicht in einen gebrauchsfähigen Zustand versetzt werden, so soll die zuständige kirchliche Körperschaft eine angemessene Wohnung anmieten und dem Pastor/Pfarrvikar wie ein Pastorat zuweisen. Eine Anmietung darf erst erfolgen, wenn der zukünftige Pfarrstelleninhaber feststeht und damit der Raumbedarf festgelegt werden kann.

(4) Zum Pastorat gehören im steuerrechtlichen Sinne nur Räume, die gemäß § 37 Pfarrergesetz vorrangig (Abschnitt I dieser Rechtsverordnung) für Wohnzwecke des Pastors/Pfarrvikars und seiner Familie bestimmt sind, nicht jedoch Räume, die ausschließlich dem pfarramtlichen Dienst, der Verwaltung sowie der Gemeindegemeinschaft zu dienen bestimmt sind (Dienststräume); dazu rechnen insbesondere Büro-, Warte-, Archiv-, Registratur- und Gemeinderäume (für Gottesdienst, Gemeindegemeinschaft und Unterricht). Ebenso gilt das Amtszimmer als Dienstraum im Sinne dieser Bestimmung.

(5) Ein vorhandener Garten (Haus-, Vor- und Ziergarten) ist als Zubehör zum Pastorat zuzuweisen. Die kirchliche Körperschaft kann auf Antrag des Pastors/Pfarrvikars Teile des Gartens, die von ihm privat nicht in Anspruch genommen werden, für ihre dienstlichen Zwecke nutzen. Ihr obliegt Pflege und Unterhaltung der zurückgegebenen Flächen.

(6) Eine vorhandene Garage oder ein sonstiger Einstellplatz für Kraftfahrzeuge kann ohne Abschluß eines Mietvertrages gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung als Zubehör zum Pastorat zugewiesen werden. Darüber ist in der Übergabeverhandlung ein Vermerk aufzunehmen.

Die Höhe der Nutzungsentschädigung richtet sich nach der ortsüblichen Entschädigung für vergleichbare Objekte.

§ 2

Ausweisung im Haushaltsplan

Pastorate müssen im Haushalts- oder Wirtschaftsplan der zuständigen Körperschaft ausgewiesen sein. Ausnahmsweise kann auch nach Feststellung des Haushaltsplans (Wirtschaftsplans) mit Wirkung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres eine Wohnung entsprechend gewidmet werden.

§ 3

Zuweisung

Das Pastorat wird dem Pastor/Pfarrvikar von der zur Gestellung verpflichteten Körperschaft zugewiesen.

§ 4

Verpflichtung zur Nutzung des Pastorats

(1) Der Pastor/Pfarrvikar ist verpflichtet, daß ihm zugewiesene Pastorat zu beziehen und im Sinne der Widmung (Abschnitt I) zu nutzen.

(2) Die Verpflichtung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Körperschaft nach Anhörung des Pastors die Beziehbarkeit festgestellt hat.

§ 5

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Pastorate führt, soweit diese im Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, einschließlich der Wirtschaftspläne, ausgewiesen sind, das Nordelbische Kirchenamt. Es kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen. Im übrigen führen die Körperschaften die Aufsicht, bei denen das Pastorat im Haushaltsplan ausgewiesen ist, soweit deren Befugnisse nicht auf andere Stellen übertragen worden sind.

§ 6

Hausverwaltung

Die Hausverwaltung obliegt der gemäß § 2 zuständigen Körperschaft, soweit die Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen worden sind.

§ 7

Mietwert

(1) Für jedes Pastorat ist der Mietwert festzusetzen; dieser bildet die Grundlage für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung (§§ 11 und 12). Kosten, die der Pastor/Pfarrvikar gesondert zu tragen hat (§ 21), bleiben bei der Berechnung des Mietwertes außer Betracht. Dieser ist für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein unter Beachtung von Abschnitt I nach Richtwerten festzusetzen, die das Nordelbische Kirchenamt bekanntgibt.

Für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg sind die für die Beamten geltenden Bestimmungen für die Ermittlung des Mietwertes zugrunde zu legen.

Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag unter Beachtung von Abschnitt I weitere Abschläge zulassen.

(2) Bei angemieteten Wohnungen (§ 1 Abs. 3) bildet Grundlage für die Ermittlung der Mietwert der an den Vermieter je Quadratmeter zu zahlende Mietpreis (Netto-Kaltmiete).

Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Treten Umstände ein, die zu einer Änderung des Mietwertes führen können (z.B. infolge der Erhöhung des Wohnwertes durch wertverbessernde Maßnahmen), so ist dieser unverzüglich zu überprüfen.

§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Wohnungsblatt

Die zuständige Stelle (§ 6) hat über jedes Pastorat und über das Zubehör ein Wohnungsblatt anzufertigen und zu führen (Anlage 1). Jede Mietwertfestsetzung und Änderung der Kosten nach § 21 sind auf der Anlage zum Wohnungsblatt aufzuschlüsseln.

§ 9

Raumausdehnung

(1) Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe des Pastorats besteht nicht. Dieses soll der Amtsstellung des Pastors/Pfarrvikars, der Eigenart seines Dienstes, den örtlichen Verhältnissen und seinem Familienstand entsprechen. Ist ein Pastorat nach der Zahl der Zimmer im Hinblick auf den Familienstand des Pastors/Pfarrvikars so groß, daß die Zuweisung auch unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Abschnitt I eine unvertretbare Belastung bedeutet, so kann der Pastor/Pfarrvikar eine Einschränkung der Zuweisung beantragen.

Der nach der Entscheidung der zuständigen Stelle (§ 6) nicht oder nicht mehr zugewiesene Raum darf von dem Pastor/Pfarrvikar in keiner Weise genutzt werden.

(2) Wird eine Wohnung als Pastorat angemietet (§ 1 Abs. 3), so soll diese nicht mehr Zimmer (ohne Bad, Küche und Arbeitszimmer) haben, als die Familie an Personen zählt, jedoch mindestens zwei Zimmer. Zimmer mit einer geringeren Wohnfläche als 6 qm rechnen dabei nicht.

Nimmt der Pastor/Pfarrvikar weitere Verwandte (z.B. Eltern oder Schwiegereltern) in die Wohnung auf, oder benötigt er aus persönlichen Gründen eine größere Wohnung als ihm nach vorstehenden Grundsätzen zusteht, so trägt er die hierfür erforderlichen Mietmehrkosten selbst.

(3) Räume des Pastorats, die der Pastor/Pfarrvikar als Wohnung für sich und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen sowie für die Ausübung seines Amtes nicht benötigt und die von ihm freigegeben werden, sind der zuständigen Körperschaft für kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Soweit Räume für kirchliche Zwecke nicht verwendet werden können, darf der Pastor/Pfarrvikar sie mit Zustimmung der zuständigen Stelle nach § 3 an dritte Personen vermieten. Die Mieteinnahmen stehen dann je zur Hälfte dem Pastor/Pfarrvikar und der zuständigen Stelle zu.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Nebengebäude sowie für den Hausgarten. Bei der Vermietung von Garagen oder eines Stellplatzes fließt die Mieteinnahme in voller Höhe der zuständigen Stelle zu.

(4) Ist das Pastorat nach der Zahl der Zimmer (ohne Küche und Bad) größer als die Personenzahl der Familie des Pastors/Pfarrvikars, so ist die vorhandene, höchstens jedoch folgende Wohnfläche bei der Festsetzung des Mietwertes (§ 7) zugrunde zu legen:

Wohnfläche qm

für Pastoren der Besoldungsgruppe

A 13, A 14 (A 13/A 14 mit

Zulage nach A 15)

140

A 13/A 14 mit Zulage nach A 16

sowie nach B 6

190.

Hierbei darf jedoch die Wohnfläche nicht unterschritten werden, die sich daraus ergibt, daß pro Person der Familie ein Zimmer zugrunde gelegt wird.

Der Mehrraum kann dem Pastor/Pfarrvikar unentgeltlich überlassen werden.

Die Kappung der Wohnflächen verringert sich je Person um 20 qm bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3. Das Nordelbische Kirchenamt kann in besonderen sozialen Härtefällen Abweichungen zulassen.

§ 10

Dauer der Zuweisung

(1) Das Pastorat wird dem Pastor/Pfarrvikar nur für die Zeit zugewiesen, für die er Inhaber der mit dem Pastorat ausgestatteten Pfarrstelle ist. Die das Pastorat zuweisende Stelle kann aus dienstlichen oder anderen zwingenden Gründen die Zuweisung widerrufen und die Räumung des Pastorats oder einzelner Teile binnen einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist nach Anhörung der Betroffenen anordnen.

(2) Das durch die Zuweisung begründete besondere Rechtsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem der Pastor/Pfarrvikar aus seiner bisherigen Pfarrstelle ausscheidet, in den Ruhestand bzw. Wartestand tritt oder ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, ferner an dem Tag, zu dem die Zuweisung zurückgenommen wird oder an dem das Pastorat seine besondere Eigenschaft (Abschnitt I) verliert.

(3) Stirbt der Pastor/Pfarrvikar, so ist seinen Angehörigen, die das Pastorat mitbewohnt haben, nach Ablauf des Sterbemonats eine mindestens dreimonatige Räumungsfrist zu gewähren. In allen anderen Fällen soll das Pastorat innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung geräumt werden. Der Amtsbereich ist auf Aufforderung sofort freizumachen.

(4) Kann ein Pastorat nach Eintritt der Voraussetzungen gemäß Absätze 2 und 3 nicht oder nur teilweise geräumt werden, so ist alsdann für die Dauer von bis zu 2 Monaten für die weiter benutzten Räume eine Miete in Höhe des örtlichen Mietwertes zu erheben. Für den Sterbemonat und die sich anschließende Räumungsfrist ist die Miete in Höhe der von dem Pastor/Pfarrvikar zuletzt gezahlten Dienstwohnungsvergütung zu erheben. Von dem Abschluß eines schriftlichen Mietvertrages kann für diese Zeit in der Regel abgesehen werden. Der Wohnungsinhaber ist darauf hinzuweisen, daß fortan die für Bundesmietwohnungen geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung finden.

(5) Ist ein Pastor/Pfarrvikar, der die Pfarrstelle gewechselt hat, aus nicht in seiner Person liegenden Gründen an der fristgerechten Räumung des Pastorats gehindert, so hat er nach Ablauf der Räumungsfrist abweichend von Absatz 24 bis zur Zuweisung eines neuen Pastorats die bisherige Dienstwohnungsvergütung zu entrichten. Wird jedoch dem Pastor/Pfarrvikar für die neu übertragene Pfarrstelle ein Pastorat nicht zugewiesen, so hat er für die weiter benutzten Räume eine Miete in Höhe des örtlichen Mietwertes zu entrichten.

§ 11

Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist der Betrag, der dem Pastor/Pfarrvikar bei Zuweisung eines Pastorats für dessen Nutzung auf seine Dienstbezüge angerechnet wird (§ 13 Abs. 3 KBesG). Die Dienstwohnungsvergütung ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 in Höhe des Mietwertes (§ 7) festzusetzen. Die Festsetzung wird von der zuständigen Stelle (§ 6) vorgenommen.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 ist bei Erhöhung der Miete die auf dem neuen Mietwert beruhende Dienstwohnungsvergütung vom Ersten

des auf die Bekanntgabe des Mietwertes an den Pastor/Pfarrvikar folgenden übernächsten Monat an zu entrichten.

(3) Das ganz oder teilweise unentgeltliche Überlassen eines Pastorats ist unzulässig.

§ 12

Höchste Dienstwohnungsvergütung

(1) Die nach § 11 Abs. 1 zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich in entsprechender Anwendung der für die Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Rechtsvorschriften über die höchste Dienstwohnungsvergütung (§ 10 des Bundesbesoldungsgesetzes) ergibt (Anlage 2).

(2) Verzichtet ein Besoldungsempfänger gemäß § 25 b des Kirchenbesoldungsgesetzes auf Teile der Bezüge, so vermindert sich das der Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung zugrunde zu legende Bruttodiensteinkommen entsprechend hierdurch nicht.

(3) § 5 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes zur vorläufigen Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastoren (GVOBl. 1983 S. 86) bleibt unberührt.

§ 13

Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist bei der Auszahlung der monatlichen Dienstbezüge einzubehalten.

(2) Die Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge beginnt mit dem Tage, an dem die Verpflichtung zum Beziehen des Pastorats entstanden ist (§ 4 Abs. 2). Dieser Tag ist in der Verhandlungsniederschrift über die Übergabe (§ 14 Abs. 1) anzugeben.

(3) Die Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge endet mit Ablauf des Tages, an dem gemäß § 10 das besondere Nutzungsverhältnis (§ 1 Abs. 1) endet.

§ 14

Übergabe des Pastorats

(1) Das Pastorat ist dem Pastor/Pfarrvikar von der zuständigen Stelle (§ 6) zu übergeben. Über die Übergabe ist eine Niederschrift anzufertigen (Anlage 3).

(2) Der Pastor/Pfarrvikar hat keinen Anspruch auf ein in vollem Umfang renoviertes Pastorat. Die zuständige Stelle (§ 6) hat dafür zu sorgen, daß sich das Pastorat bei der Übergabe in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet und daß es während der Benutzung in diesem Zustand verbleibt. Beim Wechsel des Wohnungsinhabers können Maßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen (§ 17) in den nächsten zwei Jahren erforderlich und zulässig sind, vorweg durchgeführt werden. Will der Pastor/Pfarrvikar Maßnahmen dieser Art in Eigenarbeit auf seine Kosten erbringen, so kann ihm dies nach vorheriger Prüfung durch die zuständige Bauverwaltung von der zuständigen Stelle (§ 6) gestattet werden, die insbesondere einen Zuschuß zu den Materialkosten leisten kann.

(3) Bei der Übergabe ist der Pastor/Pfarrvikar schriftlich darauf hinzuweisen, welche Bestimmungen hinsichtlich der Zuweisung, Benutzung und Instandhaltung des Pastorats gelten.

§ 15

Nutzung des Pastorats

Der Pastor/Pfarrvikar ist verpflichtet, das Pastorat schonend und pfleglich zu behandeln und es zu anderen als Wohnzwecken nur im Rahmen des Abschnitts I zu nutzen.

§ 16

Veränderungen des Pastorats

(1) Die Vornahme von Um-, An- und Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung durch den Pastor/Pfarrvikar bedarf des schriftlichen Einverständnisses der zuständigen Stelle (§ 6). Dabei sind die Bestimmungen der Rechtsverordnung für den Bau von Pastoraten zu beachten.

(2) Hat der Pastor/Pfarrvikar Maßnahmen nach Absatz 1 beantragt, so ist zu entscheiden, ob und inwieweit er die Kosten selbst zu tragen hat und ob bei Räumung des Pastorats der frühere Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen ist.

§ 17

Ausstattung und Instandhaltung des Pastorats

(1) Für die Ausstattung von Pastoraten gelten

- a) die Rechtsverordnung für den Bau von Pastoraten vom 5.6.1979 (GVOBl. 1979 S. 234) in der jeweiligen Fassung;
- b) die Rechtsverordnung über die Renovierung und Instandsetzung von Dienstwohnungen vom 12.8.1985. (GVOBl. 1986 S. 43) in der jeweiligen Fassung.

Bei angemietetem Wohnraum (§ 1 Abs. 3) dürfen wertverbessernde Maßnahmen grundsätzlich nicht auf Kosten der zuständigen Stelle (§ 6) durchgeführt werden.

(2) Anstriche und Tapezierungen sind von der zuständigen Stelle (§ 6) in Auftrag zu geben. § 14 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Der Pastor/Pfarrvikar ist verpflichtet, erkannte Schäden unverzüglich der zuständigen Stelle (§ 6) anzuzeigen. Unterläßt er die Anzeige, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Der Pastor/Pfarrvikar ist für Schäden haftbar, die durch ihn, seine Familienangehörigen, Besuch, Hausgehilfen, Mieter sowie die von ihm beauftragten Handwerker und dergl. verursacht werden. Die Haftung entfällt, soweit der Pastor/Pfarrvikar glaubhaft macht, daß ihn oder die Person, die den Schaden verursacht hat, kein Verschulden trifft. Läßt der Pastor/Pfarrvikar, weil er die zuständige Stelle (§ 6) nicht zeitgerecht verständigen kann, bei drohender dringender Gefahr Schäden, deren Behebung ihm nicht obliegt, durch Dritte beseitigen, so haftet er nicht für deren Verschulden.

(5) Der vom Pastor/Pfarrvikar zu zahlende Pauschalbetrag für Schönheitsreparaturen (je qm Gesamtwohnfläche) wird vom Nordelbischen Kirchenamt für einen Zeitraum von 2 Jahren im voraus festgesetzt und richtet sich nach dem Durchschnittspreis für die Schönheitsreparaturen eines 140 qm großen Pastorats. Der Betrag ist neben der Dienstwohnungsvergütung (§ 11) zu zahlen und unterliegt nicht der Höchstbegrenzung gemäß § 12.

§ 18

Duldung von Instandhaltungsarbeiten

(1) Laufende Instandhaltungsarbeiten und bauliche Veränderungen, die aufgrund der Verpflichtung, das Pastorat in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten (§ 14 Abs. 2), notwendig werden, können ohne Zustimmung des Pastors/Pfarrvikars ausgeführt werden. Der Pastor/Pfarrvikar ist rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten zu verständigen.

(2) Um die Notwendigkeit von Instandhaltungs- und ähnlichen Arbeiten festzustellen, dürfen Beauftragte der zuständigen Stelle (§ 6) das Pastorat - nach vorheriger Ankündigung und zu angemessener Tageszeit - betreten. Die Einschränkungen in Satz 1 entfallen bei drohender Gefahr.

(3) Soweit der Pastor/Pfarrvikar Arbeiten nach Absatz 1 dulden muß, kann er weder Minderung der Dienstwohnungsvergütung noch Schadenersatz verlangen. Ausnahmen kann das Nordelbi-

sche Kirchenamt zulassen, wenn durch die Arbeiten die Gebrauchsfähigkeit des Pastorats wesentlich beeinträchtigt wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit ist nicht anzuerkennen, wenn lediglich Schönheitsreparaturen ausgeführt werden.

§ 19

Gärten

(1) Haus-, Vor- und Ziergärten, einschließlich des Rasens und der Hecken, die als Zubehör mit dem Pastorat zugewiesen sind, sind von dem Pastor/Pfarrvikar in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Das dafür notwendige Gerät kann nicht auf Kosten des Anstellungsträgers beschafft werden.

(2) Die Beseitigung abgängiger Bäume und Sträucher ist Sache der zuständigen Stelle (§ 6). Für Ersatzbeschaffungen durch den Pastor/Pfarrvikar wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(3) Beim Räumen des Pastorats darf der Pastor nachweislich auf seine Kosten gepflanzte Obstbäume und Sträucher entfernen.

§ 20

Rücknahme des Pastorats

(1) Das Pastorat ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 10) durch die zuständige Stelle (§ 6) zurückzunehmen.

In den Fällen des § 10 Abs. 3 bis 5 ist die Rücknahme in der Regel bis zur Räumung aufzuschieben. Über die Rücknahmeverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen (Anlage 4).

(2) Der Pastor/Pfarrvikar hat das Pastorat besenrein mit sämtlichen in der Übergabeverhandlung aufgeführten Gegenständen (einschließlich selbstbeschaffter Schlüssel) zurückzugeben. Für Mängel oder Beschädigungen, die von ihm zu vertreten sind (§ 17 Abs. 4), hat er Ersatz zu leisten. Bestreitet der Pastor/Pfarrvikar die Ersatzpflicht, so ist in den Fällen, in denen Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände das Pastorat bereitstellen, die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes, in den übrigen Fällen des Nordelbischen Kirchenamtes herbeizuführen.

§ 25 des Kirchenbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

(3) Der Pastor/Pfarrvikar muß Einbauten und Vorrichtungen, mit denen er das Pastorat versehen hat, wegnehmen und auf seine Kosten den früheren Zustand wiederherstellen, soweit dies nach § 16 Abs. 2 bestimmt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die nach Absatz 2 zuständige Stelle. Diese kann verlangen, daß Einbauten und Vorrichtungen gegen Wertersatz in dem Pastorat zurückgelassen werden, es sei denn, daß der Pastor/Pfarrvikar an der Wegnahme ein berechtigtes Interesse hat.

(4) Übernimmt der Pastor/Pfarrvikar ein bisheriges Pastorat als Mietwohnung, findet auch eine Rücknahme statt.

Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sind nicht anzuwenden.

§ 21

Kostenträger für Nebenkosten

(1) Folgende aus der Nutzung des Pastorats sich ergebende Kosten hat der Pastor/Pfarrvikar neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen:

- a) Verbrauch (einschließlich Zählermiete, Grundgebühr) von Wasser, Elektrizität und Gas,
- b) Betrieb und Wartung von Heizung, Warmwasserversorgung und gemeinschaftlichen Einrichtungen,
- c) Treppenhausbeleuchtung und -reinigung,
- d) Müllabfuhr und Entwässerung (Kanal-, Sielbenutzung),

- e) Reinigung von Schornsteinen, Ofenrohren, Öfen, Thermen und sonstigen Heizungsanlagen.

Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 22 bis 26 anzuwenden.

(2) Soweit Kosten nach Absatz 1 zunächst von der zuständigen Stelle (§ 6) verauslagt werden, sind sie von dem Pastor/Pfarrvikar zu erstatten.

(3) Für Umlagebeträge, bei denen am Ersten des jeweiligen Monats noch nicht feststeht, in welcher Höhe sie von dem Pastor/Pfarrvikar zu leisten sind, sind von der zuständigen Stelle (§ 6) monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen festzusetzen. Der Ausgleich ist nach den tatsächlich zu zahlenden Beträgen jährlich sowie nach Wechsel des Wohnungsinhabers vorzunehmen.

§ 22

Wasserverbrauch

In den Fällen, in denen in einem Gebäude sowohl Diensträume (§ 1 Abs. 4) als auch Wohnräume vorhanden sind, sind die Kosten des Wasserverbrauches von der zuständigen Stelle (§ 6) zu verauslagen. Sind Zähler für die einzelnen Wohneinheiten nicht vorhanden, so sind die Kosten in der Regel nach dem Verhältnis der Wohnfläche umzulegen. Die zuständige Stelle (§ 6) kann einen anderen Umlegungsmaßstab anwenden, wenn dieser ortsüblich ist. Bei unverhältnismäßig großem Wasserverbrauch einzelner Haushalte kann die Kostenverteilung angemessen geändert werden. Die gleichen Grundsätze sind bei der Ermittlung der Abwasserkosten anzuwenden.

§ 23

Kostenverteilung bei Sammelheizung und zentraler Warmwasserversorgung

(1) Eine Sammelheizung im Sinne dieser Rechtsverordnung liegt nur vor, wenn die Kosten für den Betrieb einer zentralen Heizungsanlage von mehr als einem Kostenträger aufzubringen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn in einem Pastorat lediglich das Amts- (Vor-) und/oder Wartezimmer zentral von der Heizanlage des Pastorats mitversorgt wird.

(2) Die Kosten des Betriebs einer Sammelheizung und einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage umfassen die Kosten

- der Brennstoffe einschließlich der Kosten für Heizstrom,
- für Anfuhr der Brennstoffe und gegebenenfalls Schlackenabfuhr,
- der Bedienung und Wartung (einschließlich Reinigung),
- der Emissionsmessungen,
- Verbrauchsabrechnung.

(3) Die zuständige Stelle (§ 6) legt die von ihr verauslagten Kosten des Betriebs einer Sammelheizung bzw. einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage auf die Wohnungsinhaber um.

(4) Für die Abrechnung gelten die Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten vom 5.4.1984 (BGBl. 1984 S. 593 ff.) in der jeweiligen Fassung (Anlage 5).

§ 24

Obergrenze für Heizkosten

(1) Der Pastor/Pfarrvikar hat die Heizungskosten bis zu 6 % seines Jahresbruttodiensteinkommens aus dem Kalenderjahr, das dem Ende der abzurechnenden Heizperiode vorangegangen ist, in voller Höhe, den 6 % übersteigenden Anteil bis zu 10 % des genannten Einkommens zur Hälfte zu tragen. Bei der Berechnung des Einkommens ist stets von einer ganzjährigen Vollbeschäftigung auszugehen.

(2) Bei einer verbundenen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage ist der Höchstbetrag gemäß Absatz 1 um 18 % für die Warmwasserentnahme zu erhöhen.

(3) § 12 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Heizperiode beginnt am 1.7. und endet am 30.6. des folgenden Jahres.

§ 25

Antennenanlage

(1) Für die Genehmigung eines Antrages auf Einrichtung einer Rundfunk- und Fernsehantenne ist die zuständige Stelle (§ 6) zuständig. Die Antenne als Einzelantenne soll, wenn möglich, unter Dach angebracht werden, falls ein Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne oder eine für die Diensträume bestehende Anlage (auch Kabelnetzanschluß) nicht möglich ist.

(2) Es sind zwei Anschlußmöglichkeiten im Wohnbereich vorzusehen. Wünscht der Pastor/Pfarrvikar daneben weitere Anschlußmöglichkeiten oder den Anschluß an das Kabelfernsehen, sollte dem Antrag widerruflich stattgegeben werden, wenn der Antragsteller alle entstehenden Kosten übernimmt. Bei Räumung des Pastorats hat der Pastor/Pfarrvikar auf Verlangen der zuständigen Stelle (§ 6) alle Eingriffe in den Gebäudebestand auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 26

Amtszimmerpauschale

(1) Für Beleuchtung und Beheizung von Amts- und Warte- bzw. Vorzimmern sorgt der Pastor/Pfarrvikar auf seine Kosten, wenn diese Räume sich in baulicher oder räumlicher Einheit mit dem Pastorat befinden. Gleiches gilt für die Reinigung, sofern nicht nach den örtlichen Gegebenheiten eine Mitreinigung durch andere ohnehin beschäftigte kirchliche Mitarbeiter wirtschaftlicher ist.

(2) Zur Abgeltung der durch die dienstliche Nutzung des Amts- und Warte- bzw. Vorzimmers entstehenden Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Beheizung erhält der Pastor/Pfarrvikar gegen Nachweis vollen Ersatz. Er kann nach den örtlichen Gegebenheiten auch eine pauschale Entschädigung (Amtszimmerentschädigung) erhalten, höchstens jedoch bis zu folgenden Sätzen:

		Amtszimmer	Warte-(Vor-)zimmer
für Reinigung	jährlich	725,- DM	125,- DM
für Beleuchtung	jährlich	60,- DM	30,- DM
für Beheizung	jährlich	600,- DM	120,- DM

Das Nordelbische Kirchenamt gibt jeweils nach Klärung mit dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt (Kiel-Nord) bekannt, welche Beträge hiervon als steuerfreier Auslagenersatz anerkannt werden. Die den steuerfreien Auslagenersatz übersteigenden Beträge sind vom Anstellungsträger der gehaltzahlenden Stelle zur Versteuerung zu Lasten des Pastors/Pfarrvikars aufzugeben.

(3) Die Kosten für die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung sonstiger Dienst- und Gemeinderäume hat die zuständige Stelle (§ 6) zu tragen.

(4) Die Gewährung der pauschalen Entschädigung nach Absatz 2 bedarf eines Beschlusses der zuständigen Stelle (§ 6). Die Zahlung der Entschädigung erfolgt aus Mitteln des Stellenträgers. Eine Abschrift des Beschlusses nebst Berechnungsunterlagen ist dem Nordelbischen Kirchenamt zur Verfügung zu stellen.

(5) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, die Obergrenze für die pauschale Entschädigung angemessen zu erhöhen, sofern dies wegen gestiegener Lohn- und Sachkosten erforderlich ist.

Schlußbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1.7.1986 in Kraft.
- (2) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen dieser Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 28

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung treten alle entgegenstehenden oder entsprechenden Vorschriften außer Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere treten außer Kraft:

1. Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Dienstwohnungsverordnung) vom 14.8.1979 – GVOBl. S. 295 –
2. Erste Verordnung vom 11.2.1980 zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung – GVOBl. S. 86 –.

Kiel, den 20. Januar 1986

Die Kirchenleitung

D. Stoll

Bischof

KL-Nr. 1644/85

*

Anlage 1
(§ 8 Pastoratsvorschriften - NEK)

- WOHNUNGSBLATT -

Dienstwohnung / Mietwohnung Wohnungs-Nr.: _____ WG.: _____

Lage der Wohnung: _____ Bezugsfertig seit: _____ Größe: _____ qm

Amtszimmerentschädigung: ja / nein Amtsräume: _____ qm

Kircheneigene / angemietete Wohnung von: _____ Mietvertrag vom: _____ genehmigt am: _____

Die Wohnung ist ausgestattet mit:

1. Sammelheizung*) 2. Zentraler Warmwasserversorgungsanlage*)
 1.1 Ölheizung*)
 1.2 Koksheizung*) 3. _____
 1.3 Gasheizung*)
 1.4 E-Heizung*)

Zur Wohnung gehört: Hausgarten / Pachtgarten*) _____ qm Garage: ja / nein*) _____ DM

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	Wohnungsinhaber		Dienststellung	Einstufung	ab	Übergabeverhandlung / Mietvertrag		Bemerkungen
	Name	Vorname				datiert vom		
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								

seit	Mietzins/ DWVergüt.	Heiz- kosten	Warm- wasser	Heiz- strom	Gas/Strom	Treppen- bel./rein.	Antennen- gebühr**)	Betriebs- kosten	Örtl. Mietwert	Steuerl. Mietwert	Mietzins	an Vermieter:			Bem.
												Heizkosten	Nebenkost.	Betrag	

**) Nur bei angemieteten Dienstwohnungen und Mietwohnungen.

Betriebskosten: Öffentl. Lasten incl. Grundsteuer, Fahrstuhlkosten, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Entwässerung und Klärgrubenreinigung, Gartenpflege, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung, Hauswartskosten, Verbandsbeiträge, Deichumlagen, Ungezieferbekämpfung

Anlage 2
(zu § 12 Abs. 1
Pastoratsvorschriften
- NEK)

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 10 BBesG über die
Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung
vom 1. Dezember 1977 (GMBL. S. 736),
i.d.F. vom 30. Oktober 1979 (GMBL. S. 700)**

I.

Nach § 71 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes i.d.F. des Artikels I des 2. BesVNG vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Die den Beamten, Richtern und Soldaten des Bundes für den Nutzungswert einer Dienstwohnung anzurechnende Dienstwohnungsvergütung (§ 10 BBesG i.V. mit § 12 der Dienstwohnungsverordnungen) darf den sich aus der nachstehenden Aufstellung ergebenden Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug von DM	bis DM	höchste Dienstwohnungs- vergütung DM
-	1 399,99	195
1 400	1 499,99	210
1 500	1 599,99	225
1 600	1 699,99	240
1 700	1 799,99	255
1 800	1 899,99	270
1 900	1 999,99	285
2 000	2 099,99	300
2 100	2 199,99	315
2 200	2 299,99	330
2 300	2 399,99	345
2 400	2 499,99	360
2 500	2 599,99	375
2 600	2 699,99	390
2 700	2 799,99	405
2 800	2 899,99	420
2 900	2 999,99	435
je weitere angefangene 100		13

Zum Bruttodiensteinkommen im vorstehenden Sinne gehören:

- das Grundgehalt
- die Zuschüsse zum Grundgehalt nach § 34 BBesG
- der Ortszuschlag, der ohne Rücksicht auf den tatsächlich gewährten Ortszuschlag stets in Höhe der Stufe 4 anzusetzen ist
- die Amtszulagen
- die Stellenzulagen
- die Zulage nach § 45 BBesG
- die Überleitungszulagen
- die Ausgleichszulagen
- die bei der Deutschen Bundesbank gezahlte Bankzulage.

Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung auf Grund veränderten Bruttodiensteinkommens ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an vorzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung des Bruttodiensteinkommens gilt als Tage der Änderung der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhungen, im Falle einer Beförderung der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle.

II.

Die bei der Deutschen Bundesbank gezahlte Bankzulage wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Höhe eines Drittels, mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in Höhe von zwei Dritteln und ab 1. Dezember 1979 voll in das der Bemessung zugrunde zu legende Bruttodiensteinkommen einbezogen.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1978* in Kraft. Die Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 15. Oktober 1962 (GMBL. S. 485) i.d.F. vom 4. November 1969 (GMBL. S. 486) und des Rundschreibens vom 2. Dezember 1971 (GMBL. S. 572) treten außer Kraft.

*

Anlage 3
(zu § 14 Abs. 1 Pastoratsvorschriften - NEK)

Wohnungsübergabeverhandlung

Hausverwaltende Stelle

Verhandlung

über die Übergabe der in _____ Straße Nr. _____

im _____ Geschoß gelegenen Dienstwohnung Nr. _____

Verhandelt zu _____ am _____

1. Die Dienstwohnung wird mit Wirkung vom _____ übergeben. (Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung entsteht)
2. Der Dienstwohnungsinhaber ist darauf hingewiesen worden, daß für die Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Dienstwohnungsverordnungen und die etwa vorhandene Hausordnung maßgebend sind. Ihm ist bekannt, daß die Dienstwohnung widerruflich zugewiesen ist. Die Dienstwohnungsverordnungen und das Wohnungsblatt haben ihm zur Einsichtnahme vorgelegen; Abdruck der Hausordnung*) sowie 1 Ausfertigung dieser Verhandlungsniederschrift hat er erhalten.

3. Die Dienstwohnung wird an Hand des Wohnungsblattes übergeben. Die Übergabe umfaßt alle zur Dienstwohnung gehörigen Räume, die Eingänge, Treppen, Flure usw. einschließlich der zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Bewohnern des Hauses bestimmten Räume und Einrichtungen.

Übergeben werden außerdem:

a) als Zubehörräume _____

b) Gärten (Hausgärten, Vorgärten, Ziergärten - § 19): _____

c) Ausstattungsgegenstände, Wirtschaftsgeräte, Gartenmöbel, Sonnen- und Wetterschutzvorrichtungen, Schlüssel^{*)}):
gem. umseitiger Ausstattungs-Übersicht

d) Sonstiges: _____

4. Räume, Ausstattungsgegenstände usw. befinden sich in gebrauchsfähigem Zustand - bis auf die nachstehenden als notwendig anzuerkennenden Instandsetzungsarbeiten -:

a) _____ Kosten etwa _____ DM

b) _____ Kosten etwa _____ DM

5. Der Dienstwohnungsinhaber beantragt daneben folgende Instandsetzungen, Um-, An-, Einbauten, Änderungen der Ausstattung und Einrichtung:

a) _____ Kosten etwa _____ DM

b) _____ Kosten etwa _____ DM

6. Der Dienstwohnungsinhaber ist darauf hingewiesen worden, daß die Zuweisung und Übergabe der Dienstwohnung durch seine Beanstandungen und Änderungswünsche (Nrn. 4 u. 5) nicht aufgeschoben wird.

Übergabe der Dienstwohnung anerkannt:

(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle)
als Übernehmender

(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle)
als Übergabender

*) sofern vorhanden, andernfalls streichen

**) falls Platz nicht reicht, Blatt anheften

Ausstattungs-Übersicht

- _____ Hauseingangsschlüssel
- _____ Wohnungseingangstürschlüssel
- _____ Innentürschlüssel
- _____ Kellereingangstürschlüssel

Küche:

- _____ Durchlauferhitzer
mit _____ langem Schwenkarm
- _____ Gas-/Elektro-Herd
- _____ Heizplatten
- _____ Backblech
- _____ Grillrost
- _____ Nirostaspüle mit Unterbau
zweiteilig in Feuerton
- _____ Gummipropfen mit Kettenhaltung
- _____ Borde für Speisekammer
- _____ Heißwasserbereiter _____ Ltr.
- _____ Arbeitsplatte (Größe) _____
- _____ Unterschrank (Größe) _____
- _____ Hängeschrank (Größe) _____
- _____ Deckenlampe
- _____ Wandlampe

- _____ Kellerraumschlüssel
- _____ Bodentürschlüssel
- _____ Briefkastenschlüssel
- _____ Speise- u. Besenschrankschlüssel

Gardinenschienen bzw. Bretter in:

Bad u. Toilette

- _____ eingebaute Badewanne
- _____ E-Boiler _____ Ltr./Durchlauferhitzer
- _____ Schlauchhandbrause mit Mischbatterie
- _____ Waschbecken in Porzellan, Größe _____
- _____ Standhähne / Schwenkhahn
- _____ Gummipropfen mit Kettenhaltung
- _____ WC-Becken mit Plastiksitz und Deckel
- _____ Kettenzugeinrichtung mit Porzellangriff / Tiefspüler
- _____ Spiegel, Größe: _____
- _____ Spiegellampe mit Steckdose
- _____ Ablegebord (Glas, Porzellan, Kunststoff)
- _____ Handtuchhalter Stange, _____ Haken
- _____ Papierrollenhalter
- _____ Wandleuchte
- _____ Deckenleuchte
- _____ Zahnputzglashalter

Bemerkungen: _____

Anlage 4
(zu § 20 Abs. 1
Pastoratsvorschriften - NEK)

Wohnungsrücknahmeverhandlung

Hausverwaltende Stelle _____

Verhandlung

über die Rücknahme der in _____ Straße Nr. _____

im _____ Geschoß gelegenen Dienstwohnung Nr. _____

Platz

Verhandelt zu _____ am _____

1. Die Dienstwohnung wird mit Wirkung vom _____ zurückgenommen.
2. Die Dienstwohnung wird an Hand des Wohnungsblattes zurückgenommen. Die Rücknahme umfaßt alle zur Dienstwohnung gehörigen Räume, die Eingänge, Treppen, Flure usw. einschließlich der zur gemeinschaftlichen Benutzung mit anderen Bewohnern des Hauses bestimmten Räume und Einrichtungen. Zurückgenommen werden außerdem die unter Nr. 3 Buchst. a) bis d) der Wohnungsübergabeverhandlung aufgeführten Räume, Gärten, Ausstellungsgegenstände usw. Gegenüber der Wohnungsübergabeverhandlung sind folgende Abweichungen festgestellt:
 - a) _____
 - b) _____
3. Räume, Ausstattungsgegenstände usw. befinden sich in gebrauchsfähigem Zustand bis auf nachstehende Beanstandungen:
 - a) Mängel und Beschädigungen, die vom Dienstwohnungsinhaber zu vertreten sind und von ihm anerkannt werden:
 1. Kosten etwa _____ DM
 2. Kosten etwa _____ DM
 - b) Mängel und Beschädigungen, für die der Dienstwohnungsinhaber im Gegensatz zu der Auffassung der hausverwaltenden Stelle eine Ersatzpflicht verneint:
 1. _____ Kosten etwa _____ DM
 2. _____ Kosten etwa _____ DM

Rückname der Dienstwohnung anerkannt:

(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle)
als Übernehmender

(Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle)
als Übergebender

Ausstattungs-Übersicht

_____ Hauseingangsschlüssel
_____ Wohnungseingangstürschlüssel
_____ Innentürschlüssel
_____ Kellereingangstürschlüssel

_____ Kellerraumschlüssel
_____ Bodentürschlüssel
_____ Briefkastenschlüssel
_____ Speise- u. Besenschrankschlüssel

Küche:

_____ Durchlauferhitzer
mit _____ langem Schwenkarm
_____ Gas-/Elektro-Herd
_____ Heizplatten
_____ Backblech
_____ Grillrost
_____ Nirostaspüle mit Unterbau
zweiteilig in Feuertone
_____ Gummipropfen mit Kettenhaltung
_____ Borde für Speisekammer
_____ Heißwasserbereiter _____ Ltr.
_____ Arbeitsplatte (Größe) _____
_____ Unterschrank (Größe) _____
_____ Hängeschrank (Größe) _____
_____ Deckenlampe
_____ Wandlampe

Gardinenschielen bzw. Bretter in:

Bad u. Toilette

_____ eingebaute Badewanne
_____ E-Boiler _____ Ltr./Durchlauferhitzer
_____ Schlauchhandbrause mit Mischbatterie
_____ Waschbecken in Porzellan, Größe _____
_____ Standhähne / Schwenkhahn
_____ Gummipropfen mit Kettenhaltung
_____ WC-Becken mit Plastiksitz und Deckel
_____ Kettenzugeinrichtung mit Porzellanriff / Tiefspüler
_____ Spiegel, Größe: _____
_____ Spiegellampe mit Steckdose
_____ Ablegebord (Glas, Porzellan, Kunststoff)
_____ Handtuchhalter Stange, _____ Haken
_____ Papierrollenhalter
_____ Wandleuchte
_____ Deckenleuchte
_____ Zahnputzglasalter

Bemerkungen: _____

*

Anlage 5
(zu § 23 Abs. 4 Pastorats-
vorschriften - NEK)

Verordnung
über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warm-
wasserkosten
(Verordnung über Heizkostenabrechnung - HeizkostenV)

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Verteilung der Kosten
1. des Betriebs zentraler Heizungsanlagen und zentraler Warmwasserversorgungsanlagen,
 2. der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser
- durch den Gebäudeeigentümer auf die Nutzer der mit Wärme oder Warmwasser versorgten Räume.

(2) Dem Gebäudeeigentümer stehen gleich

1. der zur Nutzungsüberlassung in eigenem Namen und für eigene Rechnung Berechtigte,
2. derjenige, dem der Betrieb von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 in der Weise übertragen worden ist, daß er dafür ein Entgelt vom Nutzer zu fordern berechtigt ist,
3. beim Wohnungseigentum die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Verhältnis zum Wohnungseigentümer, bei Vermietung einer oder mehrerer Eigentumswohnungen der Wohnungseigentümer im Verhältnis zum Mieter.

(3) Diese Verordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit für diesen nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Vorrang vor rechtsgeschäftlichen Bestimmungen

Außer bei Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine der Vermieter selbst bewohnt, gehen die Vorschriften dieser Verordnung rechtsgeschäftlichen Bestimmungen vor.

§ 3

Anwendung auf das Wohnungseigentum

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Wohnungseigentum anzuwenden unabhängig davon, ob durch Vereinbarung oder Beschluß der Wohnungseigentümer abweichende Bestimmungen über die Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser getroffen worden sind. Auf die Anbringung und Auswahl der Ausstattung nach den §§ 4 und 5, auf die Verteilung der Kosten nach den §§ 7 und 8 und auf Entscheidungen nach den §§ 9 und 11 sind die Regelungen entsprechend anzuwenden, die für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums im Wohnungseigentumsgesetz enthalten oder durch Vereinbarung der Wohnungseigentümer getroffen worden sind. Die Kosten für die Anbringung der Ausstattung sind entsprechend den dort vorgesehenen Regelungen über die Tragung der Verwaltungskosten zu verteilen.

§ 4

Pflicht zur Verbrauchserfassung

(1) Der Gebäudeeigentümer hat den anteiligen Verbrauch der Nutzer an Wärme und Warmwasser zu erfassen.

(2) Er hat dazu die Räume mit Ausstattungen zur Verbrauchserfassung zu versehen; die Nutzer haben dies zu dulden. Will der Gebäudeeigentümer die Ausstattung zur Verbrauchserfassung mieten oder durch eine andere Art der Gebrauchsüberlassung beschaffen, so hat er dies den Nutzern vorher unter Angabe der dadurch entstehenden Kosten mitzuteilen; die Maßnahme ist unzulässig, wenn die Mehrheit der Nutzer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Die Wahl der Ausstattung bleibt im Rahmen des § 5 dem Gebäudeeigentümer überlassen.

(3) Der Nutzer ist berechtigt, vom Gebäudeeigentümer die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verlangen.

§ 5

Ausstattung zur Verbrauchserfassung

(1) Zur Erfassung des anteiligen Wärmeverbrauchs sind Wärmemesser oder Heizkostenverteiler, zur Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs Warmwasserzähler oder Warmwasserkostenverteiler zu verwenden. Soweit nicht eichrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, dürfen nur solche Ausstattungen zur Verbrauchserfassung verwendet werden, hinsichtlich derer sachverständige Stellen bestätigt haben, daß sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder daß ihre Eignung auf andere Weise nachgewiesen wurde. Als sachverständige Stellen gelten nur solche Stellen, deren Eignung die nach Landesrecht zuständige Behörde im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bestätigt hat. Die Ausstattungen müssen für das jeweilige Heizsystem geeignet sein und so angebracht werden, daß ihre technisch einwandfreie Funktion gewährleistet ist.

(2) Wird der Verbrauch der von einer Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 versorgten Nutzer nicht mit gleichen Ausstattungen erfaßt, so sind zunächst durch Vorerfassung vom Gesamtverbrauch die Anteile der Gruppen von Nutzern zu erfassen, deren Verbrauch mit gleichen Ausstattungen erfaßt wird. Der Gebäudeeigentümer kann auch bei unterschiedlichen Nutzungs- oder Gebäudearten oder aus anderen sachgerechten Gründen eine Vorerfassung nach Nutzergruppen durchführen.

§ 6

Pflicht zur verbrauchsabhängigen
Kostenverteilung

(1) Der Gebäudeeigentümer hat die Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser auf der Grundlage der Verbrauchserfassung nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die einzelnen Nutzer zu verteilen. Dies gilt bei den Kosten für die Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser nur, soweit sie dem Gebäudeeigentümer zu Lasten der Nutzer in Rechnung gestellt werden oder bei dem Gebäudeeigentümer als zusätzliche Betriebskosten entstehen.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind die Kosten zunächst mindestens zu 50 vom Hundert nach dem Verhältnis der erfaßten

Anteile am Gesamtverbrauch auf die Nutzergruppen aufzuteilen. Werden die Kosten nicht vollständig nach dem Verhältnis der erfaßten Anteile am Gesamtverbrauch aufgeteilt, sind

1. die übrigen Kosten der Versorgung mit Wärme nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum auf die einzelnen Nutzergruppen zu verteilen: es kann auch die Wohn- oder Nutzfläche oder der umbaute Raum der beheizten Räume zugrunde gelegt werden,
2. die übrigen Kosten der Versorgung mit Warmwasser nach der Wohn- oder Nutzfläche auf die einzelnen Nutzergruppen zu verteilen.

Die Kostenanteile der Nutzergruppen sind dann nach Absatz 1 auf die einzelnen Nutzer zu verteilen.

(3) Die Wahl der Abrechnungsmaßstäbe nach Absatz 2 sowie nach den §§ 7 bis 9 bleibt dem Gebäudeeigentümer überlassen. Er kann diese einmalig für künftige Abrechnungszeiträume durch Erklärung gegenüber den Nutzern ändern

1. bis zum Ablauf von drei Abrechnungszeiträumen nach deren erstmaliger Bestimmung,
2. bis zum Ablauf von drei Abrechnungszeiträumen nach Inkrafttreten der Verordnung, wenn die Abrechnungsmaßstäbe zu diesem Zeitpunkt rechtsgeschäftlich bestimmt waren,
3. nach Durchführung von baulichen Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken.

Die Festlegung und die Änderung der Abrechnungsmaßstäbe sind nur mit Wirkung zum Beginn eines Abrechnungszeitraumes zulässig.

§ 7

Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme

(1) Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind mindestens 50 vom Hundert, höchstens 70 vom Hundert nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die übrigen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen; es kann auch die Wohn- oder Nutzfläche oder der umbaute Raum der beheizten Räume zugrunde gelegt werden.

(2) Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung.

(3) Für die Verteilung der Kosten der Lieferung von Fernwärme gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Zu den Kosten der Lieferung von Fernwärme gehören die Kosten der Wärmelieferung (Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreis) und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Absatz 2.

§ 8

Verteilung der Kosten der Versorgung mit Warmwasser

(1) Von den Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage sind mindestens 50 vom Hundert, höchstens

70 vom Hundert nach dem erfaßten Warmwasserverbrauch, die übrigen Kosten nach der Wohn- oder Nutzfläche zu verteilen.

(2) Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage gehören die Kosten der Wasserversorgung, soweit sie nicht gesondert abgerechnet werden, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend § 7 Abs. 2. Zu den Kosten der Wasserversorgung gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren und die Zählermiete, die Kosten der Verwendung von Zwischenzählern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.

(3) Für die Verteilung der Kosten der Lieferung von Fernwarmwasser gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Zu den Kosten der Lieferung von Fernwarmwasser gehören die Kosten für die Lieferung des Warmwassers (Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreis) und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlage entsprechend § 7 Absatz 2.

§ 9

Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser bei verbundenen Anlagen

(1) Ist die zentrale Heizungsanlage mit der zentralen Warmwasserversorgungsanlage verbunden, so sind die einheitlich entstandenen Kosten des Betriebs aufzuteilen. Die Anteile an den einheitlich entstandenen Kosten sind nach den Anteilen am Brennstoffverbrauch zu bestimmen. Kosten, die nicht einheitlich entstanden sind, sind dem Anteil an den einheitlich entstandenen Kosten hinzuzurechnen.

(2) Der Anteil der zentralen Heizungsanlage am Brennstoffverbrauch ergibt sich aus dem gemessenen gesamten Verbrauch nach Abzug des Verbrauchs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage (B) ist in Litern, Kubikmetern oder Kilogramm nach der Formel

$$B = \frac{2,5 \cdot V \cdot (t_w - 10)}{H_u}$$

zu errechnen. Dabei sind zugrunde zu legen

1. die gemessene Menge des verbrauchten Warmwassers (V) in Kubikmeter;
2. die gemessene oder geschätzte mittlere Temperatur des Warmwassers (t_w) in Grad Celsius;
3. der Heizwert des verbrauchten Brennstoffes (H_u) in Kilowattstunden (kWh) je Liter (l), Kubikmeter (m^3) oder Kilogramm (kg). Als H_u -Werte können verwendet werden für

Heizöl	10 kWh/l
Stadtgas	4,5 kWh/ m^3
Erdgas L	9 kWh/ m^3
Erdgas H	10,5 kWh/ m^3
Brechkokk	8 kWh/kg

Enthalten die Abrechnungsunterlagen des Energieversorgungsunternehmens H_u -Werte, so sind diese zu verwenden.

Der Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage kann auch nach den anerkannten Regeln der Technik errechnet werden. Falls die Menge des verbrauchten Warmwassers nicht gemessen werden kann, ist als Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage ein Anteil von 18 vom Hundert der insgesamt verbrauchten Brennstoffe zugrunde zu legen.

(3) Ist die Fernwärmeversorgung mit der zentralen Warmwasserversorgungsanlage verbunden, sind die einheitlich entstandenen

Kosten des Betriebs aufzuteilen. Die Anteile an den einheitlich entstandenen Kosten sind nach den gemessenen Wärmemengen zu bestimmen. Kosten, die nicht einheitlich entstanden sind, sind dem Anteil an den einheitlich entstandenen Kosten hinzuzurechnen. Falls die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge nicht gemessen werden kann, ist dafür ein Anteil von 18 vom Hundert der insgesamt verbrauchten Wärmemenge zugrunde zu legen.

(4) Der Anteil an den Kosten der Versorgung mit Wärme ist nach § 7 Abs. 1, der Anteil an den Kosten der Versorgung mit Warmwasser nach § 8 Abs. 1 zu verteilen. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 10

Überschreitung der Höchstsätze

Rechtsgeschäftliche Bestimmungen, die höhere als die in § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 genannten Höchstsätze von 70 vom Hundert vorsehen, bleiben unberührt.

§ 11

Ausnahmen

(1) Soweit sich die §§ 3 bis 7 auf die Versorgung mit Wärme beziehen, sind sie nicht anzuwenden

1. auf Räume,

a) bei denen das Anbringen der Ausstattung zur Verbrauchserfassung, die Erfassung des Wärmeverbrauchs oder die Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist oder

b) die vor dem 1. Juli 1981 bezugsfertig geworden sind und in denen der Nutzer den Wärmeverbrauch nicht beeinflussen kann;

2. a) auf Alters- und Pflegeheime, Studenten- und Lehrlingsheime,
b) auf vergleichbare Gebäude oder Gebäudeteile, deren Nutzung Personengruppen vorbehalten ist, mit denen wegen ihrer besonderen persönlichen Verhältnisse regelmäßig keine üblichen Mietverträge abgeschlossen werden;

3. auf Räume in Gebäuden, die überwiegend versorgt werden

a) mit Wärme aus Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme oder aus Wärmepumpen oder Solaranlagen oder

b) mit Fernwärme aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, sofern der Wärmeverbrauch des Gebäudes nicht erfaßt wird,

wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle im Interesse der Energieeinsparung und der Nutzer eine Ausnahme zugelassen hat;

4. in sonstigen Einzelfällen, in denen die nach Landesrecht zuständige Stelle wegen besonderer Umstände von den Anforderungen dieser Verordnung befreit hat, um einen unangemessenen Aufwand oder sonstige unbillige Härten zu vermeiden.

(2) Soweit sich die §§ 3 bis 6 und § 8 auf die Versorgung mit Warmwasser beziehen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 12

Übergangsregelung

(1) Für Räume, die vor dem 1. Juli 1981 bezugsfertig geworden sind und in denen die nach dieser Verordnung erforderliche Ausstattung zur Verbrauchserfassung noch nicht vorhanden ist, gilt:

1. Sie sind mit der Ausstattung spätestens bis zum 30. Juni 1984 zu versehen.

2. Der Gebäudeeigentümer ist berechtigt, die Ausstattung bereits vor dem 30. Juni 1984 anzubringen. Bei Wohnungseigentum können die Wohnungseigentümer nach § 3 und den dort bezeichneten Regelungen eine frühere Anbringung der Ausstattung beschließen. Ein Anspruch eines Nutzers auf die Anbringung besteht vor dem 30. Juni 1984 jedoch nur mit der Maßgabe, daß die spätestens bis zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen ist.

3. Die Vorschriften dieser Verordnung über die Kostenverteilung gelten erstmalig für den Abrechnungszeitraum, der nach dem Anbringen der Ausstattung beginnt.

4. Soweit die Ausstattung entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht ist, hat der Nutzer das Recht, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Kosten den auf ihn entfallenden Anteil um 15 vom Hundert zu kürzen. Dies gilt nicht beim Wohnungseigentum im Verhältnis des einzelnen Wohnungseigentümers zur Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, insoweit verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 gelten als erfüllt

1. für die am 1. Januar 1987 vorhandenen Warmwasserkostenverteiler und

2. für die am 1. Juli 1981 bereits vorhandenen sonstigen Ausstattungen zur Verbrauchserfassung.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 kann der Gebäudeeigentümer die Abrechnungsmaßstäbe ungeachtet des § 6 Abs. 3 Satz 2 einmalig für künftige Abrechnungszeiträume bis zum 31. Dezember 1985 durch Erklärung gegenüber den Nutzern ändern.

§ 12 a

Sondervorschriften für preisgebundene Wohnungen im Sinne der Neubaumietenverordnung 1970

(1) Bei preisgebundenen Wohnungen im Sinne der Neubaumietenverordnung 1970, bei denen die Kosten der Versorgung mit Wärme oder Warmwasser am 30. April 1984 neben der Einzelmiete auf die Mieter umgelegt werden, hat der Mieter ein Kürzungsrecht entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 4, soweit diese Kosten entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht verbrauchsabhängig abgerechnet werden. Er kann von seinem Kürzungsrecht erstmalig für den Abrechnungszeitraum Gebrauch machen, der im Kalenderjahr 1985 beginnt. § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist nicht anzuwenden.

(2) Bei preisgebundenen Wohnungen im Sinne der Neubaumietenverordnung 1970, bei denen die Kosten für Wärme oder Warmwasser am 30. April 1984 in der Einzelmiete enthalten sind, sind die §§ 11 und 12 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 12 Abs. 1 tritt an die Stelle des Datums „1. Juli 1981“ jeweils das Datum „1. August 1984“;

2. in § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 tritt an Stelle des Datums „30. Juni 1984“ jeweils das Datum „30. Juni 1985“.

(3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Wohnungen ist § 12 Abs. 2 Nr. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Datums „1. Juli 1981“ das Datum „1. August 1984“ tritt.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Energieeinsparungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

(Inkrafttreten)

Hausordnung

Die nachstehende Hausordnung dient dem gedeihlichen Zusammenwohnen aller Hausbewohner und einem vertrauensvollen Verhältnis der Wohnungsinhaber zu der hausverwaltenden Behörde.

Unberührt von der Hausordnung bleiben etwaige Vorschriften örtlicher Behörden, insbesondere auch der Bauaufsichtsbehörde.

1. Gegenseitige Rücksichtnahme

Unvermeidbare Geräuschbelästigungen sind so gering wie möglich zu halten. Vermeidbare Lärmbelästigungen (z.B. starkes Türemschlagen, lärmendes Treppenlaufen, Herumtrampeln in der Wohnung) sind zu unterlassen. Das Musizieren ist nicht zulässig in der Zeit von 22 bis 8 Uhr und von 13 bis 15 Uhr. Rundfunk-, Fernseh-, Schallplatten-, Tonbandgeräte u. dgl. dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

Maschinen und Motoren – mit Ausnahme der üblichen Haushaltsmaschinen – dürfen in der Wohnung nicht benutzt werden. Näh-, Strick-, Schreib-, Küchen-, Waschmaschinen u. dgl. sind auf schalldämpfende Unterlagen zu stellen.

Brennmaterial ist nicht in der Wohnung, sondern nur an den dafür bestimmten Plätzen (Schuppen, Keller) zu zerkleinern, und zwar grundsätzlich nur wochentags in der Zeit von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 22 Uhr.

Kinder dürfen auf Gängen und Treppen nicht spielen. Sie sind ausreichend zu beaufsichtigen.

2. Sorgfaltspflichten

Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, die Wohnung, das Zubehör und die gemeinsamen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

Beim Reinigen der Türen, Fenster und Treppen dürfen Mittel, die das Material angreifen oder die Farbe ablösen, nicht verwendet werden. Die Fußböden sind sachgemäß zu pflegen (bei Kunststoffböden nur die dem jeweiligen Material entsprechenden Pflegemittel verwenden, Linoleum nicht ölen, sondern bohnen; Steinholz nicht scharf abseifen; Holztreppe, Parkett- und andere Holzfußböden nicht spänen). Es ist darauf zu achten, daß beim Reinigen keine Feuchtigkeit in die Decke der darunterliegenden Räume dringt.

Wohnungsschlüssel dürfen nur den zum Haushalt gehörenden Personen überlassen werden. Der Wohnungsinhaber trägt die Kosten für zerbrochene oder verlorene Schlüssel, ggf. auch die Kosten für ein neues Schloß. Verlassen er und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen zeitweilig den Wohnort, so ist ein Wohnungsschlüssel bei einem Nachbarn oder einer sonstigen Vertrauensperson zu hinterlegen, damit die Wohnung bei Gefahr im Verzuge sogleich betreten werden kann.

In Hausfluren, Treppenhäusern u. dgl. dürfen keine Gegenstände abgestellt oder angebracht werden. Kinderwagen dürfen vorübergehend im Flur abgestellt werden, wenn dadurch die Benutzung des Flurs durch andere nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Beim Einschlagen oder Ausziehen von Nägeln, Klammern usw. sind Schäden zu vermeiden.

Neue Schornsteinanschlüsse – auch behelfsmäßige – dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der hausverwaltenden Behörde hergestellt werden.

Werden eigene Haushaltsmaschinen (z.B. Wasch- und Geschirrspülmaschinen, Trockenautomaten) in der Wohnung benutzt, so hat der Wohnungsinhaber dafür zu sorgen, daß sie fachmännisch installiert und montiert sind, damit Schäden der Wohnung und des Gebäudes vermieden werden. Sind für das Aufstellen

eigener Haushaltsmaschinen bauliche Maßnahmen oder Änderungen der Installation notwendig, so ist insoweit die vorherige schriftliche Zustimmung der hausverwaltenden Behörde erforderlich.

Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten u. dgl. dürfen nicht in Spülsteine, Ausgußbecken und Klosettbecken geworfen oder gegossen werden.

Fenster und Dachluken sind stets festzustellen und bei stürmischem oder auch feuchtem Wetter zu schließen.

Erkannte Schäden an der Wohnung hat der Wohnungsinhaber unverzüglich der hausverwaltenden Behörde anzuzeigen.

Haus- und Hoftüren sind in den Sommermonaten um 22.00 Uhr, in den Wintermonaten um 20.00 Uhr abzuschließen: die Wohnungsinhaber veranlassen dies in monatlich abwechselnder Reihenfolge. Hausbewohner, die später ein- und ausgehen, schließen die Türen wieder ab. Türen zum Keller und zum Dachboden sind stets abzuschließen.

3. Reinigungs- und Streupflichten

Dem Wohnungsinhaber obliegt die Reinhaltung der seiner alleinigen Nutzung unterliegenden Zuhörräume einschließlich der Lichtschächte und Fenster. Die gemeinsam benutzten Räume sind von allen Wohnungsinhabern nach der untereinander vereinbarten Reihenfolge abwechselnd sauber zu halten. Das gleiche gilt für die Reinigung der Zuwege zum Haus sowie der Geh- und Fahrradwege, für das Räumen von Schnee und Eis, für das Streuen von abstumpfenden Stoffen bei Glätte, soweit dies den Wohnungsinhabern besonders übertragen ist, und für die Reinigung der Rinnsteinabflüsse nach starken Regenfällen. Für die Reinigung der Waschküche/Waschanlage und der zum Trocknen der Wäsche bestimmten Einrichtung gilt die nachfolgende Nr. 4.

Die Wohnungsinhaber des Erdgeschosses reinigen den Hauseingang (einschl. der etwa vorhandenen Außentreppe), den Hausflur, die Haustüre und die Kellertreppe innerhalb des Hauses. Die Wohnungsinhaber der anderen Stockwerke sorgen für die Reinigung des Hausflures vor ihrer Wohnung und der Treppe nach dem nächsttieferen Stockwerk sowie des Treppenhauses. Die Reinigung ist mindestens zweimal wöchentlich vorzunehmen. Wenn mehrere Parteien in einem Geschoß wohnen, wechseln sie sich in der Reinigung ab.

Die Reinigungspflicht des Wohnungsinhabers für die gemeinsam benutzten Teile des Hauses, des Grundstücks, der Zuwege u. dgl. entfällt nicht bei seiner Abwesenheit.

Küchenabfälle, Scherben, Müll, Asche u. dgl. sind in die dafür aufgestellten Müllbehälter zu werfen. Gefäße mit überriechenden Stoffen, Verbandszeug u.ä. nur verpackt und verschlossen. Sperrige Gegenstände sind nicht in den Müllbehältern, sondern bis zu deren Leerung gesondert aufzubewahren.

Teppiche, Decken und andere Gegenstände dürfen nur an dem dafür bestimmten Platz und in der Regel nur werktags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr geklopft werden, sofern ortspolizeilich nicht etwas anderes bestimmt ist. Der hierbei entstehende Schmutz ist sofort zu beseitigen.

Ausklopfen, Ausschütteln und Reinigen von Gegenständen aus den Fenstern oder von den Balkonen ist zu unterlassen.

Werden Treppen, Flure und Zuwege beim Anfahren und Einlagern von Brennmaterial, Kartoffeln usw. verunreinigt, so sind sie sofort zu reinigen.

Kinderwagen und Fahrräder dürfen über Treppen und Flure nicht gefahren, sondern nur getragen werden.

Bei der Lagerung von Heizöl im Keller, beim Transport des Heizöls zum Ölofen sowie beim Befüllen des Ölofens ist darauf zu achten, daß der Boden nicht durch ausfließendes Öl verunreinigt wird. Die Brennstoffbehälter müssen betriebssicher und brandsicher sein.

Stellt ein Wohnungsinhaber in seiner Wohnung oder in den Zubehörräumen Ungeziefer fest, so hat er unverzüglich für dessen Beseitigung zu sorgen. Gleichzeitig hat er die hausverwaltende Behörde zu verständigen.

4. Benutzen der Waschanlagen

Soweit im Haus eine Waschküche/Waschanlage vorhanden ist, ist das Waschen der Wäsche in der Wohnung nicht gestattet. Dies gilt nicht für das Waschen von Kleinwäsche (Kinderwäsche, Leibwäsche) oder wenn in der Wohnung eine Waschmaschine fachmännisch installiert und montiert ist. Zum Trocknen der Wäsche müssen die dazu vorhandenen Einrichtungen (Trocknenboden, Trockenkeller, Wäschetrockner, Trockenplatz) benutzt werden. Dies gilt nicht für das Trocknen von Kleinwäsche oder wenn in der Wohnung ein geeigneter Raum hierfür zur Verfügung steht und ausreichende Durchlüftung möglich ist bzw. ein Wäschetrockner fachmännisch installiert und montiert ist.

Die Reihenfolge, in der die Waschküche/Waschanlage und die zum Trocknen der Wäsche vorhandenen Einrichtungen benutzt werden können, vereinbaren die Wohnungsinhaber untereinander.

Waschküche/Waschanlage und zum Trocknen der Wäsche vorhandene Einrichtungen sind nach ihrer Benutzung zu reinigen; das gleiche gilt für die in der Waschküche benutzten Geräte (Waschkessel mit Aschekasten u. dgl.). Vorhandene Gebrauchsanweisungen sind zu beachten.

5. Feuer- und Kälteschutz

Keller, Dachboden, Holzlegen und ähnliche Räume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. Es ist unzulässig, leicht entzündliche Stoffe (z.B. Feuerungstoffe, Heu, Stroh) auf dem Dachboden zu lagern. Im übrigen bedarf das Lagern von Treibstoff und Heizöl im oder am Hause der vorherigen Zustimmung der hausverwaltenden Behörde. Bei der Lagerung von Heizöl und anderen leicht entzündlichen Stoffen sind die bauaufsichtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere über die Mengenbeschränkung und die zu treffenden Feuerschutzmaßnahmen.

Feuerstätten müssen von brennbaren oder auch schwer entflammaren Bauteilen und Gegenständen so weit entfernt sein, daß keine Brandgefahr entsteht; der lichte Abstand muß mindestens 60 cm betragen. Nicht benötigte Kaminlöcher sind stets luftdicht und feuersicher zu verschließen. Es ist darauf zu achten, daß die Fußböden unter den Ofenfeuertüren mit ausreichend großen Metallblechen verkleidet sind.

Krafträder und andere Kratzfahrzeuge dürfen im Hause nur mit vorheriger Zustimmung der hausverwaltenden Behörde untergestellt werden; das gleiche gilt für die Einrichtung von Unterstellmöglichkeiten außerhalb des Hauses.

Bei Frostgefahr hat der Wohnungsinhaber die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um das Einfrieren von Leitungen, Geräten usw. zu verhindern und sonstige Schäden von der Wohnung und der Einrichtung abzuwenden. Verläßt er die Wohnung für längere Zeit, so hat er für ausreichende Beheizung und Belüftung zu sorgen.

Flur-, Keller- und Dachbodenfenster sind geschlossen zu halten und ggf. abzudichten, Treppen und Flure sind so zu reinigen, daß sich kein Eis bildet.

**Rechtsverordnung
über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung
kirchlicher Dienstwohnungen für Kirchenbeamte
(Kirchliche Dienstwohnungsvorschriften für Kirchenbeamte
- KiDWVKB -)
vom 14. Januar 1986**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 13 a des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 19. Nov. 1977, zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 14.2.1984 (GVOBl. S. 53) im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Kirchenbeamten werden Dienstwohnungen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes II der Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Pastoraten (Pastoratsvorschriften - NEK) vom 14.1.1986 zugewiesen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Voraussetzung für die Zuweisung einer Dienstwohnung

(1) Dienstwohnungen dürfen Kirchenbeamten nur dann zugewiesen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn die Einsatzbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit auch auf andere Weise gewährleistet werden kann. Dementsprechend dürfen Dienstwohnungen nur solchen Kirchenbeamten zugewiesen werden,

1. deren Anwesenheit an der Dienststelle auch außerhalb der Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen sichergestellt sein muß und die daher im Gebäude, in dem sich die Dienststelle befindet, oder in seiner unmittelbaren Nähe wohnen müssen oder
2. die im zugeteilten Bezirk zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft innerhalb und außerhalb der Arbeitszeit eine bestimmte Wohnung beziehen müssen.

Repräsentationspflichten allein rechtfertigen nicht die Zuweisung einer Dienstwohnung.

(2) Dienstwohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 wegfallen, sind unverzüglich in Mietwohnungen umzuwandeln, anderen dienstlichen Zwecken zuzuführen oder, sofern sie angemietet waren, aufzugeben.

§ 3

Raumausdehnung der Dienstwohnung

Ist die Dienstwohnung nach der Zahl der Zimmer (ohne Küche und Bad) größer als die Personenzahl der Familie des Kirchenbeamten, so ist die vorhandene, höchstens jedoch folgende Wohnfläche bei der Festsetzung des Mietwertes zugrunde zu legen:

Stufe:	für Kirchenbeamte der BesGr.	Wohnfläche qm
1	A 16 bis B 6	190 qm
2	A 11 bis A 15	140 qm
3	A 8 bis A 10	100 qm
4	A 6 bis A 7	90 qm
5	A 1 bis A 5	75 qm

Hierbei darf jedoch die Wohnfläche nicht unterschritten werden, die sich daraus ergibt, daß pro Person der Familie ein Zimmer zugrunde gelegt wird.

Der Mehrraum kann dem Kirchenbeamten unentgeltlich überlassen werden.

Die Kappung der Wohnfläche verringert sich je Person um 20 qm, wenn der Kirchenbeamte weitere Verwandte (z.B. Eltern

oder Schwiegereltern) in die Wohnung aufnimmt oder er aus persönlichen Gründen eine größere Wohnung benötigt, als ihm nach obiger Aufstellung zusteht. Bei einer angemieteten Wohnung trägt er die durch die größere Wohnung entstehenden Mietmehrkosten.

Das Nordelbische Kirchenamt kann in besonderen sozialen Härtefällen Abweichungen zulassen.

§ 4

Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung

(1) Der Kirchenbeamte, dem eine Dienstwohnung zugewiesen wird, ist zum Beziehen der Dienstwohnung verpflichtet. Die Verpflichtung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die hausverwaltende Behörde nach Anhörung des Kirchenbeamten die Beziehbarkeit der Wohnung festgestellt und das Beziehen angeordnet hat. Die Dienstwohnung ist beziehbar, wenn sie sich in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet.

(2) Auf Antrag kann von der Zuweisung abgesehen bzw. gestattet werden, eine bereits bezogene Dienstwohnung zu räumen, wenn

- a) die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung für den Kirchenbeamten eine besondere Härte bedeutet und
- b) die Beeinträchtigung dienstlicher Belange bei Abwägung mit den persönlichen Verhältnissen des Kirchenbeamten vorübergehend hingenommen werden kann.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nicht. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1.7.1986 in Kraft.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 6

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung treten alle entgegenstehenden oder entsprechenden Vorschriften außer Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere treten außer Kraft:

1. Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Dienstwohnungsverordnung) vom 14.8.1979 - GVOBl. S. 295 -
2. Erste Verordnung vom 11.2.1980 zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung - GVOBl. S. 86 -.

Kiel, den 20. Januar 1986

Die Kirchenleitung

D. Stoll
Bischof

Kl.-Nr. 1644/85

Kiel, den 20. Jan. 1986

Bekanntmachung der Richtwerte zur Ermittlung der Mietwerte gem. § 7 der Pastoratsvorschriften

A. Bereich Schleswig-Holstein

Kirchenkreis	Altbau bis 1948 DM/qm je nach Wohnlage	Neubau ab 1949 DM/qm je nach Wohnlage
Angeln	4,00 - 4,50	4,50 - 5,00
Eckernförde	4,00 - 4,50	4,50 - 5,00
Eiderstedt	4,00 - 4,50	4,50 - 5,00
Flensburg	5,50 - 6,00	6,00 - 6,50
Husum-Bredstedt	4,00 - 4,50	4,50 - 5,00
Norderdithmarschen	4,00 - 4,50	4,50 - 5,00
Rendsburg	4,00 - 4,50	4,50 - 5,00
Schleswig	4,00 - 4,50	4,50 - 5,00
Süderdithmarschen	4,00 - 4,50	4,50 - 5,00
Südtondern	4,00 - 4,50	4,50 - 5,00
Eutin	4,50 - 5,00	5,00 - 6,00
Kiel	5,50 - 6,00	6,00 - 7,00
Lauenburg	4,50 - 5,00	5,00 - 5,50
Lübeck	5,50 - 6,00	6,00 - 7,50
Münsterdorf	4,00 - 4,50	4,50 - 5,00
Neumünster	5,50 - 6,00	6,00 - 7,50
Oldenburg	4,50 - 5,50	5,00 - 6,00
Pinneberg	5,50 - 6,00	6,00 - 6,50
Plön	4,50 - 5,00	5,00 - 5,50
Rantzaupark	4,00 - 6,00	4,50 - 6,50
Segeberg	4,50 - 5,00	5,00 - 5,50
Blankenese	5,50 - 6,00	6,00 - 6,50
Niendorf	5,50 - 6,00	6,00 - 6,50
Stormarn	5,00 - 6,00	6,00 - 7,00

Diese Richtwerte beinhalten Durchschnittswerte für Wohnungen mit normaler Ausstattung (einschl. Umlagen, jedoch ohne Heizung, Strom, Wasserverbrauch, Abwasser, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung und andere Kosten des Mieterverbrauchs). Als Normalausstattung in diesem Sinne zählen: Sammelheizung, Bad, Fußboden z.T. Parkett, Warmwasserversorgung, Küche und Bad gekachelte, Verbund- und Doppelfenster bzw. einfache Isolierverglasung.

Soweit Wohnungen nach Lage, Größe, Ausstattung oder sonstigen Umständen von der Norm abweichen, sind die Richtwerte durch Zu- und Abschläge zu ergänzen. Im Regelfall sind insbesondere folgende Zu- und Abschläge anzusetzen:

1. Zuschläge:

- a) Für Wohnungen im Randgebiet Hamburgs 5 - 10 v. H.
Als Randgebiet Hamburgs zählen alle Bereiche, die sich nach herrschender Verkehrsauffassung am Hamburger Mietenniveau orientieren; dazu zählen insbesondere Wedel, Quickborn, Pinneberg, Schenefeld, Halstenbek, Rellingen, Norderstedt, Tangstedt, Großhansdorf, Siek, Schönningstedt, Glinde, Reinbek und ähnliche Bereiche
- b) bei einer Wohnungsgröße von weniger als 45 qm 10 v.H.
- c) Sonderausstattungen, wie z.B. wertvoller Parkett- oder Textilfußboden, mehrere WC, dreifache Isolierverglasung, zusätzliche Dusche, Einbaumöbel nicht nur in der Küche, Wand- u. Deckenverkleidungen 3 - 5 v.H.
- d) Wohnungen in Einfamilienhäusern 5 v.H.
- e) Hausgärten 0,04 DM/qm jährlich

2. Abschläge:

- a) Räume über 3,25 m lichte Höhe 5 v.H.
- b) abseitige Lage der Wohnung in ländlichen Bezirken 10 - 25 v.H.
- c) Wohnungen mit ungünstiger Raumordnung bis zu 10 v.H.
- d) Wohnungen in Heimen, deren Wohnwert dauernd durch Heimbetrieb beeinträchtigt wird 10 - 20 v.H.
- e) Wohnungen auf Friedhöfen 10 - 20 v.H.
- f) Wohnungen, deren Wohnwert dadurch beeinträchtigt wird, daß sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit Leichenaufbewahrungsräumen stehen 10 - 40 v.H.

3. Garagen:

Für eine Garage ist eine Nutzungsentschädigung je nach Lage und Ortsüblichkeit von 40,- bis 60,- DM vom Dienstwohnungsinhaber zu erheben.

Diese Richtwerte gelten ab 1.7.1986 zunächst für die Dauer von 2 Jahren.

B. Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

Für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg sind gem. § 7 Abs. 1 der Pastoratsvorschriften - NEK - die für die Beamten der FHH geltenden Bestimmungen für die Ermittlung des Mietwertes zugrunde zu legen. Es handelt sich dabei z.Z. um folgende Quadratmeter-Mietsätze:

	Jahres-qm-Mietsätze
1. Wohnungen, die bis zum 31.3.1924 bezugsfertig geworden sind	39,53 DM
2. Wohnungen, die in der Zeit vom 1.4.1924 bis 20.6.1948 bezugsfertig geworden sind	
a) mit bis zu 4 Zimmern	49,39 DM
b) mit mehr als 4 Zimmern	44,91 DM
3. Wohnungen, die nach dem 20.6.1948 bezugsfertig geworden sind	60,61 DM

Die Zu- und Abschläge richten sich nach den Richtlinien für die Ermittlung und Festsetzung des örtlichen Mietwertes der Dienst- und Werkdienstwohnungen der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21.6.1956 (Mitt. VW 1956 S. 130) in der jeweiligen Fassung.

Abschließend weisen wir darauf hin, daß gem. § 7 Abs. 1 der Pastoratsvorschriften - NEK - der Kirchenkreisvorstand auf Antrag weitere Abschläge von den Richtwerten unter Beachtung von Abschnitt I zulassen kann.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3550 - D I / D 3

Bekanntmachung des Pauschalbetrages für Schönheitsreparaturen gem. § 17 Abs. 5 der Pastoratsvorschriften - NEK

Der Pauschalbetrag für Schönheitsreparaturen (je qm Gesamtwohnfläche) wird für den Zeitraum 1.7.1986 - 30.6.1988 für den gesamten Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wie folgt festgesetzt:

- 1.7.1986 bis 30.6.1987 = 0,50 DM pro Quadratmeter
- 1.7.1987 bis 30.6.1988 = 0,65 DM pro Quadratmeter

Schönheitsreparaturen umfassen folgende Arbeiten: Tapezieren, Anstreichen und Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen. Wir weisen darauf hin, daß in Abänderung des bisherigen Rechts nach den ab 1.7.1986 geltenden Pastoratsvorschriften der Pauschalbetrag für Schönheitsreparaturen neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist und nicht mehr der Höchstbegrenzung gem. § 12 unterliegt.

Kiel, den 30. Januar 1986
Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3550 - D I / D 3

Rechtsverordnung über die Renovierung und Instandsetzung von Dienstwohnungen (Tapetenverordnung) vom 12. August 1985

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 13 a des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 19.11.1977 (GVOBl. S. 243) - zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 14.2.84 - (GVOBl. S. 53) - im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Kosten der notwendigen Anstriche und Tapezierungen im Amtsteil und im Wohnteil von Dienstwohnungen sind vom Träger der Pfarrstelle aufzubringen, und zwar unabhängig von der Höhe der vom Dienstwohnungsinhaber gezahlten Pauschalbeträge für Schönheitsreparaturen (§ 17 Abs. 5 Pastoratsvorschriften - NEK).

(2) Dabei sind die in § 4 dieser Rechtsverordnung festgesetzten Fristen zu beachten. Zu ihrer Überwachung sind Listen anzulegen.

(3) Wünscht der Dienstwohnungsinhaber die **Ünterschreitung** der Fristen, gehen die Kosten voll zu seinen Lasten, und zwar ohne Anrechnung der von ihm geleisteten Pauschalbeträge für Schönheitsreparaturen. § 14 Abs. 2 Pastoratsvorschriften - NEK ist zu beachten.

Es dürfen jedoch bei Neubezug einer Dienstwohnung die Räume, bei denen die Zeit seit der letzten Renovierung um mehr als die Hälfte der Fristen nach § 4 überschritten ist, neu tapeziert und gestrichen werden.

(4) Bei wesentlichen **Überschreitungen** der Fristen und wenn es zur Erhaltung der Dienstwohnung notwendig erscheint, können Anstriche und Tapezierungen vom zuständigen Anstellungsträger angeordnet werden.

§ 2

Der die Erneuerung von Innenanstrichen und Tapezierungen Anordnende übernimmt die Verantwortung dafür, daß die Fristen gewahrt worden sind.

§ 3

Der Tapetenhöchstpreis für die Normalrolle wird entsprechend der jeweiligen Preisentwicklung vom Nordelbischen Kirchenamt festgelegt. Wird der Preis der Tapete auf Wunsch des Wohnungsinhabers überschritten, so sind die Mehrkosten von ihm zu tragen. Ersatzweise kann mit einer Rauhfaser tapete tapeziert werden einschl. leicht getöntem Anstrich. Übersteigen die Kosten bei stark getön-

tem Anstrich den o.g. Höchstpreis, so sind die Mehrkosten ebenfalls vom Wohnungsinhaber zu tragen.

§ 4

Kalkfarben- und Leimfarbenanstriche dürfen erst nach Ablauf von 3 Jahren, Tapete oder andere Anstriche erst nach Ablauf von 6 Jahren erneuert werden. Bei Unterschreitung dieser Fristen gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

Küchen, Bäder, Aborte und Nebenräume dürfen nicht tapeziert werden.

§ 5

Für die Erneuerung von sonstigen festen oder beweglichen Bauteilen werden keine Fristen festgesetzt (z.B. Fußböden, Türrahmen, Fensterbänke, Fenster, Türen, Installationsobjekte und Kucheneinbaumöbel nach der Rechtsverordnung für den Bau von Pastoraten vom 5.6.1979, GVOBl. 1979 S. 234). Diese Bauteile dürfen erst ersetzt werden, wenn sie nicht mehr instand gesetzt werden können.

§ 6

Für die Erneuerung der in § 5 genannten Bauteile können die vom Wohnungsinhaber zu zahlenden Beträge nicht zur Finanzierung in Anspruch genommen werden.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft, gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über Innenanstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen (Tapetenverordnung) vom 2. Mai 1978 (GVOBl. S. 269) außer Kraft.

Kiel, den 21. Januar 1986
Die Kirchenleitung
D. Stoll
Bischof

Kl.-Nr. 96/86

Bekanntmachung des Tapetenhöchstpreises gem. § 3 der Tapetenverordnung

Der Tapetenhöchstpreis für die Normalrolle wird gem. § 3 der Rechtsverordnung über die Renovierung und Instandsetzung von Dienstwohnungen (Tapetenverordnung) vom 12.8.1985 auf den Betrag von 15,- DM festgesetzt.

Dieser Preis ist vergleichbar mit einer Tapezierung mit Rauhsertapeten und stark getöntem Anstrich bis zu einem Höchstpreis von 13,20 DM/qm.

Kiel, den 29. Januar 1986
Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
von Hennigs

Az.: 673.6 - B 1 / B 1

Hinweise auf steuerrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Dienstwohnungen und Heizkostenzuschüssen

Neben der Festsetzung des Mietwertes einer Dienstwohnung bzw. eines Pastorats (§ 7 Pastoratsvorschriften - NEK) muß eine

steuerliche Bewertung durchgeführt werden. Ist der steuerliche Mietwert höher als die zu zahlende Dienstwohnungsvergütung, hat durch den Anstellungsträger eine Versteuerung des Differenzbetrages zu erfolgen, sofern dieser den Betrag von 40,- DM übersteigt.

Mit den nachstehend nochmals abgedruckten Rundschreiben vom 15.4.1983 bzw. 17.5.1985 (Az.: 27212 - S 1) ist mitgeteilt worden, nach welchen Bemessungskriterien die steuerliche Bewertung durchgeführt werden muß.

Zur Frage der Versteuerung von Heizkostenzuschüssen verweisen wir auf die Bekanntmachung im GVOBl. 1981 Seite 12.

Kiel, den 23. Januar 1986
Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3550 - D 1 / D 3

*

Anlage 1

An alle
Kirchenkreisvorstände und den
Kirchenkreisverband Bl., Nie., Pi.
sowie an die Dienste und Werke der NEK
und das Rechnungsprüfungsamt

Steuerliche Bewertung kirchlicher Dienst- und Mietwohnungen im Bereich der NEK

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.12.1978 (BStBl. 1979 II, 629) ist bei der Festsetzung des steuerlichen Mietwerts für an Arbeitnehmer überlassene Wohnungen (Dienst- und Mietwohnungen) die ortsübliche Durchschnittsmiete für Wohnungen vergleichbarer Lage, Art und Ausstattung in Ansatz zu bringen; in der Begründung des Gerichts heißt es dazu u.a.:

„Es handelt sich bei der Überlassung von Dienstwohnungen an Beschäftigte im privaten und öffentlichen Dienst um vergleichbare Sachverhalte. Ebenso wie die **öffentlichen** sind auch die **privaten Arbeitgeber gesetzlich** (§ 19 Abs. 1 i.V. § 8 EStG) **verpflichtet**, im Falle der Überlassung verbilligter oder unentgeltlicher Wohnungen an Arbeitnehmer den hierin liegenden geldwerten Vorteil für Zwecke der Einkommens-/Lohnbesteuerung mit dem üblichen Mittelpreis des Verbrauchortes anzusetzen.“

... Die bisher hiervon abweichende Verfahrenspraxis „hat eine mit Art. 3 GG nicht vereinbare unterschiedliche Besteuerung von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst und Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft zur Folge.“

Dieses Urteil gilt auch für die in Betracht kommenden Arbeitnehmer im kirchlichen Bereich. Die bisherigen Regelungen zur Ermittlung der örtlichen Mietwerte dürfen daher für steuerliche Zwecke keine Anwendung mehr finden. Stattdessen wäre an sich eine gesonderte ortsübliche Bewertung jeder einzelnen kirchlichen Dienst- und Mietwohnung vorzunehmen. Um den hiermit verbundenen Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und trotzdem zu einer zutreffenden, aber schnellen und einfachen Ermittlung der nach den Bestimmungen des Einkommensteuerrechts festzusetzenden ortsüblichen Nutzungswerte zu gelangen, haben wir nach Fühlungnahme mit den zuständigen staatlichen Stellen die nachstehenden Durchschnittsmieten als Orientierungshilfen ermittelt:

I.

Bereich Schleswig-Holstein

FA-Bezirk	Altbau bis 1948 DM nach Wohnlage	Neubau ab 1949 DM nach Wohnlage
Bad Segeberg	4,50 – 5,00	5,00 – 5,50
Eckernförde	4,00 – 4,50	4,50 – 5,00
Elmshorn	5,50 – 6,00	6,00 – 6,50
Eutin	4,50 – 5,00	5,00 – 6,00
Flensburg	5,50 – 6,00	6,00 – 6,50
Heide	4,00 – 4,50	4,50 – 5,00
Husum/Eiderstedt	4,00 – 4,50	4,50 – 5,00
Itzehoe	4,00 – 4,50	4,50 – 5,00
Kiel	5,50 – 6,00	6,00 – 7,00
Leck	4,00 – 4,50	4,50 – 5,00
Lübeck	5,50 – 6,00	6,00 – 7,50
Meldorf	4,00 – 4,50	4,50 – 5,00
Neumünster	5,50 – 6,00	6,00 – 7,50
Oldenburg	4,50 – 5,50	5,00 – 6,00
Plön	4,50 – 5,00	5,00 – 5,50
Ratzeburg	4,50 – 5,00	5,00 – 5,50
Rendsburg	4,00 – 4,50	4,50 – 5,00
Schleswig	4,00 – 4,50	4,50 – 5,00
Stormarn	5,00 – 6,00	6,00 – 7,00

Diese Übersicht beinhaltet durchschnittliche Mieten für Wohnungen mit normaler Ausstattung (einschl. Umlagen, jedoch ohne Heizung, Strom, Wasserverbrauch und andere Kosten des Mieterverbrauchs). Als Normausstattung in diesem Sinne zählen: Sammelheizung, Bad, Fußboden z.T. Parkett oder Textil, Warmwasserversorgung, Küche und Bad gekachel, Verbund- und Doppelfenster bzw. einfache Isolierverglasung.

Soweit Wohnungen nach Lage, Größe, Ausstattung oder sonstigen Umständen von der Norm abweichen, sind die Tabellensätze durch wertgerechte Zu- und Abschläge zu ergänzen; im Regelfall sind folgende Zu- und Abschläge anzusetzen:

A. Zuschläge

- Für Wohnungen im Randgebiet Hamburgs 5 – 10 v.H.
Als Randgebiet Hamburgs zählen alle Bereiche, die sich nach herrschender Verkehrsauffassung am Hamburger Mietenniveau orientieren; dazu zählen insbesondere Wedel, Quickborn, Pinneberg, Schenefeld, Halstenbek, Rellingen, Norderstedt, Tangstedt, Großhansdorf, Siek, Schönningstedt, Glinde, Reinbek und ähnliche Bereiche
- Bei einer Wohnungsgröße von weniger als 45 qm 10 v.H.
- Sonderausstattungen, wie z.B. wertvoller Parkett- oder Textilfußboden, mehrere WC, dreifache Isolierverglasung, zusätzliche Dusche, Einbaumöbel nicht nur in der Küche, Wand- und Deckenverkleidungen, 3 – 5 v.H.
- Wohnungen in Einfamilienhäusern 5 v.H.
- Garage je nach Lage und Ortsüblichkeit 40,- bis 50,- DM mtl.
- Hausgärten 0,04 DM/qm jährl.

B. Abschläge

- Räume über 3,25 m li. Höhe 5 v.H.
- abseitige Lage der Wohnung in ländlichen Bezirken 10 – 25 v.H.
- Wohnungen mit ungünstiger Raumordnung bis zu 10 v. H.

- Wohnungen mit einer Wohnungsgröße von über 130 qm für die darüber liegende Wohnfläche 30 v.H.
- Wohnungen in Heimen, deren Wohnwert dauernd durch Heimbetrieb beeinträchtigt wird 10 – 20 v.H.
- Wohnungen auf Friedhöfen 10 – 20 v.H.
- Wohnungen, deren Wohnwert dadurch beeinträchtigt wird, daß sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit Leichenaufbewahrungsräumen stehen 10 – 40 v.H.

Die Neuregelung gilt ab 1.7.1983 zunächst für 2 Jahre; entgegenstehende Regelungen treten vom gleichen Zeitpunkt an außer Kraft. Für Einzelfälle, in denen es bereits vor dem 1.7.1983 unter Bezugnahme auf das BFH-Urteil vom 15.12.1978 (aaO) zu steuerlichen Neufestsetzungen gekommen ist, muß es für die Zeit bis zum 1.7.1983 bei diesen Neufestsetzungen verbleiben.

Unsere Rundverfügung vom 14.5.1982 hinsichtlich der Erhöhung der Mietnebenkosten ab 1.7.1982 ist damit gegenstandslos. Bei angemieteten Wohnungen stellt die tatsächlich gezahlte Miete die ortsübliche Vergleichsmiete dar.

Die Neuregelung gilt ferner für die verbilligte Überlassung von Mietwohnungen an Arbeitnehmer, es sei denn, kirchliche Mietwohnungen im Bereich der jeweiligen kirchlichen Körperschaft werden regelmäßig auch an außerhalb des kirchlichen Dienstes stehende unbekannt Dritte zu den gleichen Bedingungen vermietet, ohne daß es sich dabei um eine Gefälligkeitsmiete o.ä. handelt. Dann gilt der niedrigere Mietwert als ortsüblich im Sinne des Steuerrechts.

II.

Bereich Hamburg

- Für im Bereich der OFD Hamburg belegene Dienst- und Werkdienstwohnungen, für die das Finanzamt Kiel-Nord Betriebsstättenfinanzamt im Sinne des Lohnsteuerrechts ist (z.B. alle Pastoren-Dienstwohnungen), gilt die Regelung des Abschnitts I entsprechend; dabei ist von folgenden Grundbeträgen pro qm-Wohnfläche (einschl. Umlagen, jedoch ohne Heizung, Strom, Wasserverbrauch und andere Kosten des Mieterverbrauchs) auszugehen:

Gesamtes Stadtgebiet Hamburg	Altbau bis 1948 je nach Wohnlage mtl. 5,50 – 6,50 DM	Neubau ab 1949 je nach Wohnlage mtl. 6,50 – 7,50 DM
------------------------------	---	--

- Für im Bereich der OFD Hamburg belegene Dienst- und Werkdienstwohnungen, für die das Finanzamt Kiel-Nord **nicht** Betriebsstättenfinanzamt ist, sind die steuerlichen Mietwerte weiterhin nach den Richtlinien für die Ermittlung und Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienst- und Werkdienstwohnungen der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21.6.1956 in der jeweils geltenden Fassung zu errechnen. Wie wir ergänzend erfahren haben, wird das Senatsamt für den Verwaltungsdienst die z.Z. geltenden Mietsätze ebenfalls an die ortsüblichen Mittelpreise heranführen.
- Bei der Ermittlung des Mietwerts für kirchliche Mitarbeiterwohnungen (Mietwohnungen) ist weiterhin grundsätzlich von den Werten des Hamburger Mietenspiegels in der jeweiligen Fassung auszugehen; durch verbilligte Überlassung von Mietwohnungen an kirchliche Mitarbeiter entsteht insoweit ein geldwerter Vorteil, der den Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zugeflossen ist. Anders läge der Fall nur dann, wenn kirchliche Mietwohnungen regelmäßig auch an außerhalb des kirchlichen Dienstes stehende Dritte zu den gleichen Bedingungen vermietet würden, ohne daß es sich dabei um eine Gefälligkeitsmiete o.ä.

handelt. Dann gilt der niedrigere Mietwert als ortsüblicher im Sinne des Steuerrechts.

Wir bitten, Zweifelsfragen im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Finanzamt zu klären. Zweifelsfragen, in denen sich eine Einigung nicht erzielen läßt, bitten wir, uns mit detailliertem Bericht vorzulegen.

Anlage 2

An alle
Kirchenkreisvorstände
Kirchenkreisverband Bl., Nie., Pi.
sowie an die Dienste und Werke der NEK
und das RPA

Steuerliche Bewertung von Dienstwohnungen im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Unsere Rundverfügung vom 15.4.1984

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Bezugsverfügung hatten wir die Kirchenkreise davon in Kenntnis gesetzt, daß die Regelung zur Ermittlung der steuerlichen Mietwerte von Pastoraten, pp. zunächst für eine Übergangszeit von 2 Jahren gilt, also bis zum 30.6.1985. Das zuständige Betriebsstätten-Finanzamt Kiel-Nord wird es auch nach Ablauf der 2-jährigen Übergangszeit am 30.6.1985 b.a.w. nicht beanstanden, wenn bei der steuerlichen Bewertung der Pastorate grundsätzlich weiterhin nach der Rundverfügung des Nordelbischen Kirchenamtes Kiel vom 15.4.1983 verfahren wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Gleichzeitig bitten wir nochmals, Zweifelsfragen und besonders gelagerte Einzelfälle, bei denen eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht ohne weiteres erzielbar ist, mit detailliertem Bericht beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel vorzulegen.

Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG)

Kiel, den 30. Januar 1986

Das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) vom 6.12.1985 ist im BGBl. I 1985 S. 2154 (Nr. 58/85) verkündet worden und am 1. Januar 1986 in Kraft getreten. Es sieht die Zahlung eines Erziehungsgeldes vor für alle Kinder, die nach dem 31.12.1985 geboren sind/werden, und eröffnet anspruchsberechtigten Arbeitnehmern einen Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des 10. Lebensmonats des Kindes (§§ 15 ff.). Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über den Mutterschaftsurlaub wurden aufgehoben (§ 38).

Einen Auszug des Bundeserziehungsgeldgesetzes drucken wir in der Anlage ab. Außerdem nehmen wir zur Durchführung des Gesetzes, soweit die kirchlichen Anstellungsträger betroffen sind, wie folgt Stellung:

I. Anspruch auf Erziehungsgeld

Der Anspruch auf Erziehungsgeld ist an die Voraussetzungen im Ersten Abschnitt des BErzGG (§§ 1 - 14) gebunden und bei den für die Ausführung des Gesetzes zuständigen **staatlichen** Behörden geltend zu machen. Aus kirchlichen Mitteln wird Erziehungsgeld in keinem Falle gewährt. Ansprüche auf Zahlung von Zuschüssen des Anstellungsträgers zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG) sowie von Dienst- oder Anwärterbezügen während der Schutzfristen werden durch das Erziehungsgeld nicht berührt. Auf die Auskunftspflichten der Arbeitgeber nach § 12 Abs. 2 BErzGG weisen wir besonders hin.

II. Anspruch auf Erziehungsurlaub

1. a) Nach § 15 Abs. 1 BErzGG haben Arbeitnehmer, also privatrechtlich beschäftigte Mitarbeiter Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn sie einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben oder nur deshalb nicht haben, weil das Einkommen die Einkommensgrenze (vgl. § 5 Abs. 2 und § 6 BErzGG) übersteigt. Die Vorschriften über den Anspruch auf Erziehungsgeld sind daher auch für den Anspruch auf Erziehungsurlaub maßgebend. Erziehungsurlaub wird grundsätzlich für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld gewährt.
 - b) Nach § 15 Abs. 2 besteht ein Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht, solange
 - aa) die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf, es sei denn, das Kind ist in Adoptionspflege genommen worden, oder
 - bb) der mit dem erziehungsgeldberechtigten Arbeitnehmer in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist, es sei denn, der Ehegatte ist arbeitslos oder befindet sich in Ausbildung.
 - c) Nach § 15 Abs. 3 BErzGG hat auch der erwerbstätige Ehegatte einen Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes in den Fällen des Absatzes 2 (vgl. Buchstabe b) nicht sichergestellt werden kann.
 - d) Nach § 15 Abs. 5 BErzGG darf eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 BErzGG zulässige Teilzeitarbeit nicht bei einem anderen Arbeitgeber, sondern nur bei dem Arbeitgeber ausgeübt werden, der den Erziehungsurlaub bewilligt hat.
2. a) Nach § 16 Abs. 1 muß der Arbeitnehmer den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, von dem Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Ist diese Erklärung abgegeben, kann eine Verlängerung nur verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann. Auf die Sonderregelung des § 16 Abs. 2 BErzGG weisen wir hin.
 - b) Nach § 16 Abs. 3 BErzGG endet der Erziehungsurlaub grundsätzlich nicht dadurch, daß der Anspruch auf Erziehungsgeld entfällt. Dies gilt jedoch nicht, wenn
 - aa) der Arbeitgeber einer vorzeitigen Beendigung zustimmt (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 2 BErzGG),
 - bb) die Berechtigung auf das Erziehungsgeld von einem zum anderen Ehegatten wechselt (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 3 BErzGG) oder
 - cc) das Kind während des Erziehungsurlaubs stirbt; in diesem Fall endet der Erziehungsurlaub drei Wochen nach dem Tod des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind zehn Monate bzw. zwölf Monate alt geworden wäre (vgl. § 16 Abs. 4 BErzGG).
- Hat der Arbeitgeber eine Ersatzkraft eingestellt, endet der Erziehungsurlaub in den Doppelbuchstaben bb und cc genannten Fällen jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft gemäß § 21 Abs. 4 BErzGG spätestens kündigen könnte. Der Arbeitgeber kann jedoch einer früheren Beendigung zustimmen (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 BErzGG).
- Ein beendeter Erziehungsurlaub kann, wie sich aus § 16 Abs. 3 Satz 5 BErzGG ergibt, nicht wieder angetreten werden.

- c) Die Anspruchsvoraussetzungen für den Erziehungsurlaub kann der Arbeitnehmer durch Vorlage des Bescheides über die Bewilligung des Erziehungsgeldes nachweisen. Andere Nachweise kann der Arbeitgeber nicht verlangen. Ergeben sich Änderungen in der Anspruchsberechtigung, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen. Ebenso hat er einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes vorzulegen (vgl. § 15 Abs. 5 BErzGG).
3. a) Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BErzGG kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat des Erziehungsurlaubs um ein Zwölftel kürzen. Von dieser Kürzungsmöglichkeit ist Gebrauch zu machen (vgl. dazu auch Ziffer II Nr. 7 der Anlage 1 unserer Mitteilung Nr. 28/79 vom 30.7.1979. Die Kürzungsmöglichkeit besteht, wie sich aus § 17 Abs. 1 Satz 2 BErzGG ergibt, allerdings nicht, wenn der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs bei seinem Arbeitgeber eine dem Umfang nach zulässige Teilzeitarbeit leistet.
- b) Nach § 17 Abs. 2 BErzGG hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, der den ihm zustehenden Urlaub vor Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht vollständig erhalten hat, den Resturlaub nach Beendigung des Erziehungsurlaubs im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr nachzugewähren. Diese Regelung geht der des § 7 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes vor.
- Kann der Resturlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden, ist er gemäß § 17 Abs. 3 BErzGG abzugelten.
- c) Hat der Arbeitnehmer vor Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Urlaub erhalten als ihm – unter Berücksichtigung der Kürzungsvorschrift des Absatzes 1 – zugestanden hat, kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, also gegebenenfalls den Urlaub des nächsten Urlaubsjahres, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen (vgl. § 17 Abs. 4 BErzGG). Von dieser Möglichkeit bitten wir Gebrauch zu machen.
4. a) Nach § 18 Abs. 1 BErzGG darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. Ausnahmen sind mit behördlicher Zustimmung zulässig (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 BErzGG). Ein Abdruck des Entwurfs des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Kündigungsschutz bei Erziehungsurlaub (§ 18 Abs. 1 Satz 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) kann bei Bedarf bei uns angefordert werden.
- b) Nach § 18 Abs. 2 gilt der Sonderkündigungsschutz entsprechend, wenn der Arbeitnehmer
- aa) während des Erziehungsurlaubs bei seinem Arbeitgeber eine zulässige Teilzeitarbeit leistet oder
- bb) ohne Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet und Anspruch auf Erziehungsgeld hat oder nur deshalb nicht hat, weil das Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt; der Kündigungsschutz nach dieser Vorschrift besteht nicht, solange gemäß § 15 BErzGG kein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht.
- In beiden Fällen ist Voraussetzung, daß eine unschädliche Teilzeitarbeit vorliegen muß. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß der Anspruch auf Erziehungsurlaub vom Anspruch auf Erziehungsgeld abhängig ist und letzterer Anspruch eine „nicht volle Erwerbstätigkeit“ voraussetzt.
5. Nach § 19 BErzGG kann der Arbeitnehmer, der erziehungsurlaubsberechtigt ist, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat das Arbeitsverhältnis zum Ende des Erziehungsurlaubs kündigen, soweit nicht eine kürzere gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfrist gilt.
6. Nach § 20 Abs. 1 BErzGG gelten die privatrechtlich zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes. Die Zeit des Erziehungsurlaubs wird jedoch nicht auf die Berufsbildungszeiten angerechnet.
7. In § 21 BErzGG sind Regelungen enthalten, die den Arbeitgebern die Einstellung und Kündigung von Ersatzkräften für Arbeitnehmer, die Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, erleichtern sollen.
- a) Nach § 21 Abs. 1 BErzGG liegt ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtfertigt, vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz oder für die Dauer eines zu Recht verlangten Erziehungsurlaubs oder für beide Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird. Als „zu Recht verlangt“ gilt der Erziehungsurlaub, wenn der Arbeitnehmer den Bewilligungsbescheid über das Erziehungsgeld vorgelegt hat (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 BErzGG).
- b) Nach § 21 Abs. 2 BErzGG ist darüber hinaus die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zusätzlich zulässig.
- c) Nach § 21 Abs. 3 BErzGG muß die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.
- d) Nach § 21 Abs. 4 BErzGG kann der Arbeitgeber das befristete Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen kündigen, wenn der Erziehungsurlaub ohne Zustimmung des Arbeitgebers nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 BErzGG vorzeitig beendet werden kann (Wechsel des Anspruchs auf Erziehungsgeld auf den Ehegatten oder Tod des Kindes) und der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung seines Erziehungsurlaubs mitgeteilt hat. Die Kündigung kann jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, zu dem der Erziehungsurlaub endet. Für eine solche Kündigung gilt nach § 21 Abs. 5 BErzGG das Kündigungsschutzgesetz nicht. Das Sonderkündigungsrecht gilt nach § 21 Abs. 6 BErzGG aber dann nicht, wenn seine Anwendung arbeitsvertraglich ausgeschlossen ist.
- e) Auf die Regelung des § 21 Abs. 7 BErzGG, die zum Beispiel im Rahmen des § 23 des Kündigungsschutzgesetzes von Bedeutung ist, wird hingewiesen.
- f) Nicht ausdrücklich geregelt ist in § 21 BErzGG die Frage, in welchem Verhältnis die gesetzliche Regelung zu tariflichen Regelungen steht. Liegen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 BErzGG vor, braucht unserer Ansicht nach nicht geprüft zu werden, ob ein sachlicher Grund im Sinne der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung bzw. der SR 2f KAT-NEK gegeben ist. Im übrigen sind jedoch auf Arbeitnehmer, die nach dem Gesetz befristet eingestellt werden, die tariflichen Vorschriften anzuwenden, auf die Angestellten also auch die die Zeitangestellten betreffenden Vorschriften der SR 2f KAT-NEK, soweit sich diese nicht auf den sachlichen Grund beziehen.

III. Sonstige Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes

1. Durch den Erziehungsurlaub werden die bisherigen gesetzlichen Regelungen über den Mutterschaftsurlaub ersetzt. Deshalb sind die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über den Mutterschaftsurlaub und die Vorschriften über die Zahlung des Mutterschaftsgeldes während eines Mutterschaftsurlaubs aufgehoben worden (§ 22 Nr. 2 und § 38 BErzGG).

2. Während des Bezugs von Erziehungsgeld bleibt der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung beitragsfrei aufrecht erhalten (§ 311 Nr. 2 und § 383 Satz 1 RVO i.d.F. des § 22 Nr. 4 bzw. 6 BErzGG und § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c AFG i.d.F. des § 27 BErzGG).
3. Nach dem ebenfalls am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Zeit bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres eines Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung der Mutter oder dem Vater als rentenbegründende und rentensteigernde Versicherungszeit angerechnet.
4. Für Arbeitnehmer, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind und die während eines Erziehungsurlaubs wegen der Ausübung einer unschädlichen Teilzeitbeschäftigung krankenversicherungspflichtig würden, sieht das Gesetz zwei Möglichkeiten vor:
 - a) Sie können sich für diese Zeit auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (vgl. § 173 e Abs. 1 RVO – eingefügt durch § 22 Nr. 1 BErzGG –). Diese Arbeitnehmer können, wenn sie sich befreien lassen, auch während des Erziehungsurlaubs und der damit verbundenen Teilzeitarbeit ihren privaten Krankenversicherungsschutz beibehalten. Mit Ablauf des Erziehungsurlaubs endet die Befreiung von der Versicherungspflicht. Ab diesem Zeitpunkt gelten die gesetzlichen Regelungen. Während der Teilzeitbeschäftigung haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 405 RVO i.d.F. des § 22 Nr. 7 BErzGG.
 - b) Sie können den Versicherungsvertrag mit ihrer privaten Krankenversicherung zum Ende des Monats, in dem die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt, kündigen. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn ein Angehöriger durch Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit während des Erziehungsurlaubs krankenversicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt (vgl. § 173 e Abs. 2 RVO).
5. Nach § 189 Abs. 2 RVO i.d.F. des § 22 Nr. 3 BErzGG ruht der Anspruch auf Krankengeld für die Zeit, in der der Versicherte Erziehungsurlaub erhält. Das Ruhen tritt jedoch nicht ein, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des Erziehungsurlaubs eingetreten ist oder das Krankengeld aus dem Arbeitsentgelt zu berechnen ist, das durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs erzielt wurde.

IV. Anspruchsberechtigung der öffentlich-rechtlichen Beschäftigten
(Pastoren, Vikare, Kirchenbeamte)

Der Anspruch auf das Erziehungsgeld (vgl. Abschn. I) steht den öffentlich-rechtlich Beschäftigten in gleicher Weise zu wie den privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmern. Dagegen betrifft der gesetzliche Anspruch auf Erziehungsurlaub (vgl. Abschn. II) nicht die Beschäftigten, die als Pastoren, Vikare oder Kirchenbeamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Für diesen Personenkreis wird die Kirchenleitung eine Regelung zum Erziehungsurlaub zu treffen haben. In diesem Zusammenhang wird auf die Verordnung der Bundesregierung über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte, Richter und Soldaten vom 17.12.1985 (BGBl. I S. 2322) hingewiesen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Grohmann

Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG)
Vom 6. Dezember 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Erziehungsgeld

§ 1
Berechtigte

(1) Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
2. mit einem nach dem 31. Dezember 1985 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) § 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes ist sinngemäß anzuwenden; dies gilt auch für den Ehegatten einer hiernach berechtigten Person, wenn die Ehegatten in einem Haushalt leben.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kind steht gleich

1. ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist und für das die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist,
2. ein Stiefkind, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(4) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch, wer als

1. Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder
2. Grenzgängerin aus Österreich oder der Schweiz

ein Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt.

(5) Der Anspruch auf Erziehungsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muß.

§ 2
Nicht volle Erwerbstätigkeit

(1) Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) aus, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit die Grenze für eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht übersteigt,
2. bei einer Beschäftigung, die nicht die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründet, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegte Mindestdauer einer Teilzeitbeschäftigung nicht überschritten wird.

(2) Einer vollen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer der in Satz 2 genannten Leistungen gleich, wenn der Bemessung dieser Leistung ein Arbeitsentgelt für eine mehr als kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes oder ein entsprechendes Arbeitseinkommen zugrunde liegt. Leistungen im Sinne des Satzes 1 sind das Krankengeld, das Verletztengeld, das Versorgungskrankengeld, das Übergangsgeld, das Unterhaltsgeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Arbeitslosengeld und vergleichbare Leistungen mit Ausnahme von Arbeitslosenhilfe nach Satz 3 und Mutterschaftsgeld. Während des Bezugs von Erziehungsgeld wird der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer wegen der Betreuung und

Erziehung eines Kindes die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht erfüllt; insoweit ist § 136 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht anzuwenden.

§ 3

Zusammentreffen von Ansprüchen; Änderung der Person des Berechtigten

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gewährt. Bei Betreuung und Erziehung mehrerer Kinder in einem Haushalt wird für denselben Zeitraum nur einmal Erziehungsgeld gewährt.

(2) Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Dabei kann jeder Ehegatte für einen zusammenhängenden Teil des Zeitraums, für den Erziehungsgeld gewährt wird, zum Berechtigten bestimmt werden. Die Bestimmung ist schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären. Wird diese Bestimmung nicht bis zum Ablauf des dritten Lebensmonats des Kindes getroffen oder wird keine Einigung erzielt, ist die Ehefrau die Berechtigte.

(3) Die Bestimmung nach Absatz 2 kann nur geändert werden, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes durch die Person, die Erziehungsgeld bezieht, nicht mehr sichergestellt werden kann.

(4) Der Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.

§ 4

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats, für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1987 geboren werden, bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats gewährt.

(2) Das Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für zwei Monate vor Antragstellung.

(3) Vor Erreichen der Altersgrenze (Absatz 1) endet der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist. In den Fällen des § 16 Abs. 4 wird das Erziehungsgeld bis zur Beendigung des Erziehungsurlaubs weitergewährt.

§ 5

Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenze

(1) Das Erziehungsgeld beträgt 600 Deutsche Mark monatlich.

(2) Vom Beginn des siebten Lebensmonats an wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, 29 400 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 23 700 Deutsche Mark übersteigt. Diese Beträge erhöhen sich um 4 200 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinen Ehegatten Kindergeld gewährt wird oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde. Maßgeblich sind die Verhältnisse am Beginn des siebten Lebensmonats.

(3) Übersteigt das Einkommen die Grenze nach Absatz 2, mindert sich das Erziehungsgeld um den zwölften Teil von 40 vom Hundert des die Grenze übersteigenden Einkommens (§ 6).

(4) Das Erziehungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Soweit Erziehungsgeld für Teile von Monaten zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißig-

stel von 600 Deutsche Mark. Ein Betrag von monatlich weniger als 40 Deutsche Mark wird ab dem siebten Lebensmonat des Kindes nicht gewährt.

§ 6

Einkommen

(1) Als Einkommen gilt die Summe der im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, und zwar so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt nicht fest, so kann der Berechtigte das Einkommen glaubhaft machen; Absatz 4 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Vom Einkommen nach Absatz 1 werden abgezogen

1. die Einkommensteuer und die Kirchensteuer für das nach Absatz 1 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr,
2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das nach Absatz 1 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale oder der Vorsorge-Pauschbetrag (§ 10 c des Einkommensteuergesetzes),
3. die Unterhaltsleistungen des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr
 - a) an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erhöht worden ist, jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag,
 - b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden.

(3) Ist der Berechtigte in der Zeit, in der das Erziehungsgeld einkommensabhängig ist, nicht erwerbstätig, bleiben sein im vorletzten Kalenderjahr erzieltetes Erwerbseinkommen und die darauf entfallende Einkommen- und Kirchensteuer unberücksichtigt.

(4) Auf Antrag ist das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem der siebte Lebensmonat des Kindes beginnt, wenn es voraussichtlich geringer ist als im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt. Für diesen Fall wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

§ 7

Vorrang von Mutterschaftsgeld und entsprechenden Bezügen während der Schutzfrist

Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden. Soweit die Mutter, die mit dem Vater des Kindes in einem Haushalt lebt, Leistungen (Sätze 1 und 2) erhält, werden diese auch auf das Erziehungsgeld des Vaters angerechnet.

§ 8

Andere Sozialleistungen

(1) Das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie das Mutterschaftsgeld nach § 7 Satz 1 und Leistungen nach § 7 Satz 2, die für die Zeit nach der Entbindung gezahlt werden, bleiben bis zur Höhe von 600 Deutsche Mark als Einkommen

unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderen Einkommen abhängig ist. Bei gleichzeitiger Gewährung von Erziehungsgeld und vergleichbaren Leistungen der Länder sowie von Sozialhilfe findet § 15 b des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

§ 9

Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch die Gewährung des Erziehungsgeldes nicht berührt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 10

Zuständigkeit

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Die Bundesanstalt für Arbeit führt dieses Gesetz für ein Land aus, wenn dieses es aus besonderen Gründen verlangt. Die näheren Einzelheiten sind durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

§ 11

Kostentragung

Der Bund trägt die Ausgaben für das Erziehungsgeld. Wird der Bundesanstalt für Arbeit die Durchführung des Gesetzes durch Verwaltungsvereinbarung übertragen, so trägt in diesem Falle der Bund auch die Kosten der Durchführung.

§ 12

Einkommens- und Arbeitszeitznachweis; Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für den Ehegatten des Antragstellers.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 6 erforderlich ist, haben die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Bescheinigungen über den Arbeitslohn und die geleistete Arbeitszeit sowie die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben auszustellen.

(3) Die nach dem Bundeskindergeldgesetz erhobenen Daten können auch für die Ausführung des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes verwendet werden.

§ 13

Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 14

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt,
- § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich ist, der nach § 10 zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
- § 12 Abs. 2 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 10 zuständigen Behörden.

Zweiter Abschnitt

Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer

§ 15

Anspruch auf Erziehungsurlaub; Teilzeitbeschäftigung neben dem Bezug von Erziehungsgeld

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn sie einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben oder nur deshalb nicht haben, weil das Einkommen (§ 6) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2) übersteigt. Der Erziehungsurlaub wird nach Maßgabe des § 16 für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

- die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf oder
- der mit dem Erziehungsgeldberechtigten in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist; das gilt nicht, wenn der Ehegatte arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist.

(3) Kann die Betreuung und Erziehung des Kindes in den Fällen des Absatzes 2 nicht sichergestellt werden, so hat auch der erwerbstätige Ehegatte einen Anspruch auf Erziehungsurlaub.

(4) Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(5) Während des Erziehungsurlaubs darf eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nicht bei einem anderen Arbeitgeber geleistet werden.

§ 16

Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs

(1) Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, von dem Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Verlängerung kann nur verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(2) Kann der Arbeitnehmer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig verlangen, kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Erziehungsurlaub endet nicht dadurch, daß der Anspruch auf Erziehungsgeld entfällt. Er kann jedoch mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Wechsel nach § 3 Abs. 3 erfolgt ist. Hat der Arbeitgeber für den bisherigen Anspruchsberechtigten befristet eine Ersatzkraft eingestellt, so endet der Erziehungsurlaub, vorbehaltlich des Satzes 2, jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft nach § 21 Abs. 4 frühestens kündigen könnte. Ein erneuter Antritt des Erziehungsurlaubs ist ausgeschlossen.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser abweichend von Absatz 3 drei Wochen nach dem Tode des Kindes,

spätestens an dem Tag, an dem das Kind zehn Monate, das nach dem 31. Dezember 1987 geborene Kind zwölf Monate alt geworden wäre. Absatz 3 Satz 4 gilt sinngemäß.

(5) Anspruchsvoraussetzungen für den Erziehungsurlaub können durch Vorlage des Bewilligungsbescheides über das Erziehungsgeld dargelegt und bewiesen werden. Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen und einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes vorzulegen.

§ 17

Erholungsurlaub

(1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer Erziehungsurlaub nimmt, um ein Zwölftel kürzen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht vollständig erhalten, so hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluß an den Erziehungsurlaub das Arbeitsverhältnis nicht fort, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Urlaub erhalten, als ihm nach Absatz 1 zusteht, so kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18

Kündigungsschutz

(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitnehmer

1. während des Erziehungsurlaubs bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet oder
2. ohne Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet und Anspruch auf Erziehungsgeld hat oder nur deshalb nicht hat, weil das Einkommen (§ 6) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2) übersteigt. Der Kündigungsschutz nach Nummer 2 besteht nicht, solange kein Anspruch auf Erziehungsurlaub nach § 15 besteht.

§ 19

Kündigung durch den Erziehungsurlaubsberechtigten

Der Erziehungsurlaubsberechtigte kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Erziehungsurlaubs kündigen, soweit nicht eine kürzere gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfrist gilt.

§ 20

Zur Berufsbildung Beschäftigte; in Heimarbeit Beschäftigte

- (1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeit-

nehmer im Sinne dieses Gesetzes. Die Zeit des Erziehungsurlaubs wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

(2) ...

§ 21

Befristete Arbeitsverträge

(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz oder für die Dauer eines zu Recht verlangten Erziehungsurlaubs oder für beide Zeiten zusammen oder für Teile davon einstellt.

(2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

(3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages muß kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.

(4) Das befristete Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen gekündigt werden, wenn der Erziehungsurlaub ohne Zustimmung des Arbeitgebers nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 vorzeitig beendet werden kann und der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung seines Erziehungsurlaubs mitgeteilt hat; die Kündigung ist frühestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Erziehungsurlaub endet.

(5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Falle des Absatzes 4 nicht anzuwenden.

(6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(7) Hängt die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ab, ist bei der Ermittlung dieser Zahl der Arbeitnehmer, der Erziehungsurlaub zu Recht verlangt hat, für die Zeit bis zur Beendigung des Erziehungsurlaubs nicht mitzuzählen, solange für ihn auf Grund von Absatz 1 ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn nach diesen Vorschriften der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der Arbeitsplätze abhängt.

§ 38

Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 8 a, 8 b, 8 c, 8 d, 9 a, 10 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 3 werden aufgehoben.
2. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „sowie für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a“ gestrichen.
3. ...
4. ...

§ 39

Übergangsvorschrift

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen das Kind nach dem 31. Dezember 1985 geboren worden ist. Ist das Kind vor dem 1. Januar 1986 geboren worden, sind die am 31. Dezember 1985 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) § 10 Satz 2 und 3 und § 11 Satz 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes:

hier: Anwendung des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Kiel, den 23. Januar 1986

Das vom Bundestag am 20. Dezember 1985 beschlossene Vierte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften ist im Bundesgesetzblatt I 1985 S. 2466 verkündet worden und, von Ausnahmen abgesehen, am 1. Januar 1986 in Kraft getreten. Die im Gesetz enthaltenen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes finden damit im Rahmen von §§ 2 Abs. 1 Kirchenbesoldungsgesetz und Kirchenversorgungsgesetz entsprechende Anwendung, nachdem die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 14. Januar 1986 Einwände nicht erhoben hat.

Zu den für das kirchliche Besoldungsrecht wesentlichen Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die für die Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 maßgebliche Vorschrift des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG ist den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechend präzisiert worden. Die Höhe der Unterhaltsleistungen, die den Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2 künftig ausschließt, wurde vom Gesetzgeber auf das Sechsfache des jeweiligen Unterschiedsbetrages der Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages festgelegt. Nach der bisherigen und neuen Fassung der Ortszuschlagstabelle (vgl. Nr. 3 dieser Bek.) sind das je nach Tarifklasse 747,12 DM bzw. 784,56 DM.

Der Wortlaut von § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG lautet wie folgt:

- „4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des

Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärterverheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.“

- Durch Neufassung der entsprechenden Vorschriften in § 40 Abs. 5, 6 und 7 BBesG wurde sichergestellt, daß in den hierunter fallenden Fällen von Anspruchskonkurrenzen der Verheiratenanteil und der Kinderanteil des Ortszuschlages auch dann insgesamt mit dem vollen Satz gewährt werden, wenn die Anspruchsberechtigten nicht beide vollbeschäftigt sind, sondern einer oder beide – mindestens zur Hälfte – teilbeschäftigt sind.
- Die Sätze des Ortszuschlages wurden durch Neuzuschnitt der Ortszuschlagstabelle in den Stufen 4 ff. so bemessen, daß die Unterschiedsbeträge pro Kind nunmehr einheitlich 111,88 DM betragen. Die Ortszuschlagstabelle wird nachstehend abgedruckt.
- Der Betrag der allgemeinen ruhegehaltfähigen Stellenzulage für Beamte des einfachen Dienstes (Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a zur Anlage IX BBesG) wurde von 40 DM auf 67 DM erhöht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Grohmann

Az.: 3511 – D II

*

(Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes)

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)							
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	819,69	950,45	1 062,33	1 174,21	1 286,09	1 397,97	1 509,85	1 621,73
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	691,48	822,24	934,12	1 046,00	1 157,88	1 269,76	1 381,64	1 493,52
I c	A 9 bis A 12	614,54	745,30	857,18	969,06	1 080,94	1 192,82	1 304,70	1 416,58
II	A 1 bis A 8	578,91	703,43	815,31	927,19	1 039,07	1 150,95	1 262,83	1 374,71

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111,88 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Die Kirchenleitung hat gemäß Art. 81 Abs. 3 Verfassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke vom 14. Januar 1.1984 folgende Ordnung erlassen:

Ordnung des Frauenwerks der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Erster Abschnitt Aufgaben und Grundlagen

§ 1

(1) Das Frauenwerk ist ein Werk der Nordelbischen Kirche. Auf der Grundlage der Präambel der Verfassung hat es die Aufgabe, Frauen in ihren Lebensbezügen das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Dienst zu verkündigen.

(2) Die Arbeit des Frauenwerks geschieht als Dienst für die Frauen in den Kirchengemeinden, in den Kirchenkreisen und in der Nordelbischen Kirche.

§ 2

(1) In der Kirchengemeinde geschieht Frauenarbeit, indem Frauengruppen sich bilden oder gebildet werden.

(2) Jede Frauengruppe entsendet im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand eine Delegierte in die Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Kirchenkreis.

§ 3

(1) Die Frauenarbeit im Kirchenkreis wird durch eine oder mehrere Arbeitsgemeinschaften und die Kirchenkreisbeauftragte(n) und gegebenenfalls durch einen Beirat und weitere Mitarbeiterinnen*) wahrgenommen.

(2) Das Weitere kann durch Kirchenkreissatzung geregelt werden.

§ 4

(1) Die Arbeitsgemeinschaft wird aus den Delegierten aller Frauengruppen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises gebildet. Die Kirchenkreisbeauftragte ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft gibt Anregungen für die Frauenarbeit des Kirchenkreises, fördert die Arbeit in den Kirchengemeinden und die Zusammenarbeit im Kirchenkreis und nimmt einmal jährlich den Bericht der Kirchenkreisbeauftragten und gegebenenfalls des Beirats entgegen. Sie wählt Delegierte in die Nordelbische Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit und in andere Ausschüsse.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft wählt den Beirat, falls die Satzung die Bildung eines Beirats vorsieht. Ist dies nicht der Fall, nimmt die Arbeitsgemeinschaft zusätzlich die Aufgaben des Beirats gemäß § 5 Abs. 2 wahr.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende, die in der Regel nicht die Kirchenkreisbeauftragte sein soll. Sie beruft die Arbeitsgemeinschaft ein, falls kein Beirat besteht.

§ 5

(1) Falls die Satzung die Bildung eines Beirats vorsieht, bestimmt die Arbeitsgemeinschaft die Anzahl der Mitglieder des Beirats. Sie sind aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zu wählen. Die Satzung kann beides abweichend regeln. Die Kirchenkreisbeauftragte und die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft sind Mitglieder des Beirats. Dem Beirat soll ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes angehören.

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Arbeitsgemeinschaft;

- Regelung der Vertretung der Kirchenkreisbeauftragten;
- Planung und Beratung der Frauenarbeit des Kirchenkreises;
- Vorbereitung des Haushaltsplanes für die Frauenarbeit zur Beschlussfassung durch Kirchenkreisvorstand und Kirchenkreissynode;

(3) Von den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft und des Beirats ist der Propst unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen; im übrigen gilt Art. 40 Abs. 4 Verfassung.

§ 6

(1) Die Kirchenkreisbeauftragte wird nach Anhörung des Beirats bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Kirchenkreis und der Leiterin des Frauenwerks der NEK durch den Kirchenkreisvorstand berufen. Sie wird durch den Propsten in ihr Amt eingeführt.

(2) Die Aufgaben der Kirchenkreisbeauftragten können auch von bis zu drei Personen in einer Gruppe wahrgenommen werden. Die Zuständigkeit der einzelnen Gruppenmitglieder untereinander und gegenüber Dritten ist festzulegen.

(3) Die Kirchenkreisbeauftragte hat die Aufgabe, die Frauenarbeit in den Gemeinden anzuregen, zu fördern und auf Kirchenkreisebene zu ergänzen. Sie wahrt die Verbindung mit anderen Werken im Kirchenkreis, mit dem Frauenwerk der NEK und mit den übrigen Frauenorganisationen. Sie tritt vor den Organen des Kirchenkreises für die Frauenarbeit ein. Sie ist Delegierte im Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises.

Zweiter Abschnitt

Organisation und Arbeit des Frauenwerkes der Nordelbischen Kirche

§ 7

(1) Gemeinsame Aufgaben der Frauenarbeit in der Nordelbischen Kirche nimmt das Nordelbische Frauenwerk durch die Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit in der Nordelbischen Kirche, den Geschäftsführenden Ausschuss, die Leiterin und die Dienststelle des Nordelbischen Frauenwerks wahr.

(2) Die Dienststelle hat ihren Sitz in Neumünster.

§ 8

(1) Der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit gehören an:

- a) die Kirchenkreisbeauftragten;
- b) Delegierte aus den Arbeitsgemeinschaften der Kirchenkreise:

Kirchenkreise Altona, Blankenese, Harburg, Niendorf, Eutin, Lauenburg, Münsterdorf, Neumünster, Oldenburg, Pinneberg, Plön, Rantzaу, Segeberg, Angeln, Eckernförde, Eiderstedt, Husum/Bredstedt, Norderdithmarschen, Schleswig, Süderdithmarschen, Südtondern, Rendsburg und Flensburg	je 1 Delegierte
Kirchenkreis Kiel und Lübeck	je 2 Delegierte
Kirchenkreis Alt-Hamburg und Stormarn	je 3 Delegierte
- c) bis zu 7 Personen, die vom Geschäftsführenden Ausschuss berufen werden;
- d) 3 Personen aus der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft der Familien-Bildungsstätten;
- e) die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, die nicht in (1) a bis d bereits genannt sind. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit teil.

(2) Die Leiterin des Nordelbischen Frauenwerks, die Geschäftsführerin, die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen im Fachbereich gemeindebezogene und gesellschaftsbezogene Frauenarbeit, die Leiterinnen der übrigen Fachbereiche und die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Nordelbischen Frauenwerks nehmen an den Sitzungen der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft mit beratender Stimme teil.

(3) Die Nordelbische Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie muß außerdem zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Geschäftsführende Ausschuß es beantragen. Die Einberufung geschieht durch die Vorsitzende.

(4) Die Nordelbische Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihren ehrenamtlichen Mitgliedern eine Vorsitzende. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Ihre Stellvertretung wird von einem ehrenamtlichen Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen.

(5) Die Nordelbische Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit hat die Aufgabe, Anregungen für Frauenarbeit in der Nordelbischen Kirche zu geben, die Grundsätze der Arbeit zu beraten, den Jahresbericht entgegenzunehmen und Wahlen in den Geschäftsführenden Ausschuß durchzuführen.

§ 9

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören an:

- a) die Leiterin und die stellvertretende Leiterin des Nordelbischen Frauenwerks;
- b) die Vorsitzende der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit;
- c) vier Kirchenkreisbeauftragte, zwei hauptamtliche und zwei ehrenamtliche, die von den Kirchenkreisbeauftragten gewählt werden;
- d) zwei hauptamtliche und zwei nicht hauptamtliche in der Kirche tätige Mitarbeiterinnen des Frauenwerks, die aufgrund einer Vorschlagsliste des Geschäftsführenden Ausschusses von der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft gewählt werden.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Fachbereichs gemeindebezogene und gesellschaftsbezogene Frauenarbeit, die Leiterin des Fachbereichs Müttergenesung, die Geschäftsführerin, die Leiterinnen der übrigen Fachbereiche und die Vertreterin der Mitarbeitervertretung nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Ein von der Kirchenleitung entsandtes Mitglied sowie nach Artikel 103 Abs. 2 Satz 2 Verfassung die zuständigen Dezernenten im Nordelbischen Kirchenamt nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuß wählt seine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende. Wenn die Leiterin des Frauenwerks der NEK nicht Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses ist, muß sie dessen stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 10

Der Geschäftsführende Ausschuß berät und beschließt über die Grundsätze, die Konzeption und die Durchführung der Arbeit des Nordelbischen Frauenwerks.

Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) den Entwurf des Sonderhaushalts für das Nordelbische Frauenwerk aufzustellen und die Jahresrechnung zur Prüfung und Weiterleitung an die Synode abzunehmen;

- b) Wahlen von Mitgliedern der Kammer für Dienste und Werke nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes durchzuführen;
- c) Berufungen nach § 8 Abs. 1 Buchst. c und in sonstige Gremien vorzunehmen;
- d) der Kirchenleitung regelmäßig Bericht zu erstatten;
- e) bei Änderungen dieser Ordnung und bei der Auflösung des Werkes mitzuwirken.

§ 11

(1) Die Leiterin des Frauenwerks und ihre Stellvertreterin werden nach Anhörung des Geschäftsführenden Ausschusses von der Kirchenleitung berufen.

(2) Die Leiterin vertritt das Nordelbische Frauenwerk in Kirche und Öffentlichkeit. In Zusammenarbeit mit ihrer Stellvertreterin und der Vorsitzenden der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft wahrt sie die Verbindung mit der Frauenarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Frauenwerken anderer Gliedkirchen, der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung und der Bundesarbeitsgemeinschaft der evangelischen Familien-Bildungsstätten und pflegt die Kontakte zu ökumenischen Einrichtungen.

(3) Die Leiterin des Nordelbischen Frauenwerks untersteht der Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes. Sie führt die Dienstaufsicht über die im Frauenwerk tätigen Pastorinnen, sowie über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle des Nordelbischen Frauenwerks und der von der Dienststelle verwalteten Einrichtungen.

Dritter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 12

Die Amtszeit der Mitglieder in den Organen der Frauenarbeit, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind, beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen schriftlich vorgenommen werden.

§ 13

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichweilig werden die Einstweilige Anordnung über die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in der Frauenarbeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20. Juni 1978 und die Ordnung des Landeskirchlichen Frauenwerks Schleswig-Holstein vom 2. Februar 1968 aufgehoben.

Kiel, den 28. Januar 1986

Die Kirchenleitung

D. Stoll

Bischof

KL-Nr. 122 / 86

*) hier und im folgenden Funktionsbezeichnung auch männlich gemeint.

Bekanntmachungen

Musterleihvertrag über kirchliche Kunstgegenstände

Der Musterleihvertrag über kirchliche Kunstgegenstände für Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche wird in der Anlage veröffentlicht.

Es wird empfohlen, den Vertrag z.B. bei leihweiser Überlassung von kirchlichen Kunstgegenständen an Museen, aber auch in anderen vergleichbaren Fällen – sei es als Dauerleihgaben oder auch nur zu kurzfristigen Ausstellungszwecken – zu verwenden. Die Möglichkeit, den Vertrag den Bedürfnissen und Besonderheiten der jeweiligen Angelegenheit anzupassen, ist gegeben.

Der Leihvertrag bietet den kirchlichen Eigentümern eine angemessene Absicherung und erleichtert die Arbeit der kirchlichen Entscheidungsgremien sowie deren Beziehungen zu den jeweiligen Vertragspartnern.

Vordrucke sind auf Anforderung im Nordelbischen Kirchenamt – Dezernat für Bauwesen – erhältlich.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 600.10 – R I / R IV

*

Leihvertrag

zwischen de Kirchengemeinde / Kirchengemeindeverband /
Kirchenkreis / Nordelbische Kirche*)

vertreten durch den Kirchenvorstand / Verbandsausschuß /
Kirchenkreisvorstand / Kirchenleitung*)

nachstehend Verleiher genannt

und

dem

in

vertreten durch

nachstehend Entleiher genannt

über

(genaue Bezeichnung des Leihgegenstandes)

für

(genaue Bezeichnung der Gebrauchsabsicht)

§ 1

Unter ausdrücklicher Anerkennung der Eigentumsrechte des Verleihers wird dem Entleiher der Gebrauch der Sache unentgeltlich gestattet.

§ 2

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, für eine ordnungs- und sachgemäße Aufbewahrung und Aufstellung der Sache zu sorgen.

(2) Er ist verpflichtet, die Sache vor Schäden jeder Art, insbesondere aus Einwirkungen des Raumklimas und durch Besucher zu schützen.

*) Nichtzutreffendes streichen

(3) Der Entleiher verpflichtet sich, für eine sachgemäße Diebstahlsicherung und einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 3

(1) Veränderungen, Ergänzungen und Restaurierungen der Sache dürfen nur im Einvernehmen mit dem Verleiher und dem Nordelbischen Kirchenamt als kirchliche Aufsichtsbehörde durchgeführt werden.

(2) Die Vergabe, Durchführung und Kostentragung von Restaurierungsarbeiten ist vor deren Beginn mit dem Verleiher und Eigentümer zu klären.

(3) Wird die Einholung der Genehmigung für etwaige Arbeiten i.S.v. Abs. 1 unterlassen bzw. werden diese Arbeiten trotz Versagung der Genehmigung durchgeführt, so trägt die hierfür entstehenden Kosten der Entleiher. Bei einer etwaigen Rückforderung der Sache durch den Verleiher steht dem Entleiher ein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten nicht zu.

Die Eigentumsverhältnisse bleiben davon unberührt.

(4) Die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache hat der Entleiher zu tragen.

(5) Veränderungen und Schäden an der Sache sind dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

§ 5

Der Entleiher haftet für jedes Verschulden und ist dem Verleiher für die an der Sache entstandenen Schäden zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 6

(1) Der Leihvertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen.*)

(2) Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um 5 Jahre.

(3) Die Kündigung ist gegenüber dem Vertragspartner spätestens 6 Monate vor der Beendigung des Leihverhältnisses durch schriftliche Erklärung auszusprechen.

*) bei Dauerleihgaben

(4) Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag, insbesondere der nicht sachgemäße Umgang mit der Sache bzw. die Gefahr drohender Schäden berechtigen den Verleiher zur fristlosen Kündigung und verpflichten den Entleiher zur unverzüglichen Herausgabe der Sache.

§ 7

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag haben die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtsweges das Nordelbische Kirchenamt in Kiel anzurufen.

§ 8

Gerichtsstand ist der Sitz des Verleihers.

§ 9

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 10

Besondere Auflagen / abweichende Vereinbarungen:*)

§ 11

Der Beschluß des Verleihers über den Leihvertrag bedarf zur Rechtskraft der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes nach Art. 15 Absatz 2 Buchstabe f der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 i.d.F. vom 28. Mai 1978 (GVOBl. 1978, S. 237).

*) Transportkosten

den

Verleiher (Unterschrift mit Siegel)	Entleiher
Genehmigungsvermerk: _____ (Nordelbisches Kirchenamt)	
Datum	

Vordruck: Nordelbisches Kirchenamt Kiel, Dezember 1985

**Satzung der Hans-Burmeister-Stiftung
vom 3. Dezember 1985**

Der Kirchengemeinderat der Domkirchgemeinde Ratzeburg hat am 9. Dezember 1985 die nachstehende Satzung der Hans-Burmeister-Stiftung beschlossen.

Der Beschluß wurde vom Nordelbischen Kirchenamt am 29. Januar 1986 kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 80 Domkirchgemeinde Ratzeburg - VH I / H 2

*

**Satzung
der Hans-Burmeister-Stiftung
vom 9. Dezember 1985**

§ 1

Die mecklenburgische Domgemeinde zu Ratzeburg errichtet die rechtlich unselbständige Hans-Burmeister-Stiftung.

§ 2

Zweck der Stiftung ist es, das Mecklenburgische-Hilfswerk der Domgemeinde oder unmittelbar bedürftige Familien und Personen im Bereich der früheren Landessuperintendentur Schönberg zu unterstützen.

§ 3

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem der Ev.-Luth. Domgemeinde zu Ratzeburg vom Stifter Hans Burmeister testamentarisch zugewendeten Kapital in Höhe von DM 16.925,28. Dem Stiftungsvermögen wachsen die nicht verbrauchten Zinsen zu. Die Stiftung kann auch Zuwendungen dritter natürlicher oder juristischer Personen für die unter § 2 genannten Zwecke annehmen. Das Stiftungsvermögen ist lt. KGR-Beschluß vom 9.12.1985 auf 20.000,- DM aufgestockt worden.

§ 4

Von den Zinsen des Stiftungskapitals werden grundsätzlich einmalige Zuwendungen gewährt.

§ 5

(1) Für die Verwaltung der Stiftung bildet der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Domgemeinde zu Ratzeburg gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche einen Arbeitsausschuß, der die Bezeichnung „Kuratorium“ trägt.

(2) Das Kuratorium besteht aus:

- a) dem Domprobsten zu Ratzeburg (oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter im Kirchengemeinderat) und
- b) zwei weiteren Gemeindegliedern, von denen eines Mitglied des Kirchengemeinderates sein muß.

§ 6

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums nach § 5 Buchstaben b) werden vom Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Domgemeinde zu Ratzeburg für die Dauer seiner jeweiligen Amtszeit gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, führt der Kirchengemeinderat unverzüglich eine Nachwahl durch.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Kassenführer. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

(1) Der Vorsitzende des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums ein.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt.

§ 8

Das Stiftungskapital wird als zweckgebundenes Sondervermögen nach den Weisungen des Kuratoriums treuhänderisch verwaltet. Das Kapital ist auf einem Sparbuch, als Termingeld oder in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen.

§ 9

Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Nordelbisch Ev.-Luth. Kirche.

§ 10

(1) Über die Verwendung der Zinsen des Stiftungskapitals entsprechend dem Stiftungszweck beschließt das Kuratorium mindestens einmal jährlich zum letzten Vierteljahr des Kalenderjahres. Sofern zur künftigen Verfolgung des Stiftungszweckes eine Aufstockung des Stiftungskapitals notwendig ist, kann das Kuratorium ausnahmsweise beschließen, daß die Zinsen ganz oder teilweise dem Stiftungskapital zuzuschlagen sind.

(2) Das Kuratorium führt die von ihm nach Absatz 1) gefaßten Beschlüsse in eigener Verantwortung aus und berichtet darüber mindestens einmal jährlich durch seinen Vorsitzenden dem Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Domgemeinde zu Ratzeburg.

§ 11

(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich, soll das Stiftungskapital nebst Zinsen der Ev.-Luth. Domgemeinde zu Ratzeburg zufließen.

(2) Über Änderungen dieser Satzung sowie die Auflösung der Stiftung entscheidet gemäß Artikel 18 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Domgemeinde zu Ratzeburg.

Verleihung des Stipendiums Harmsianum

Kiel, den 22. Januar 1986

Das im Jahre 1961 erneuerte Stipendium Harmsianum, das am 4. Adventssonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Claus Harms errichtet wurde, soll auch im Jahre

1986 wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits im 1. theologischen Examen geprüfte Theologen aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Das Stipendium, das auf Antrag durch einen Zuschuß verliehen wird und über das nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten ist, beträgt für das Jahr 1986 8.000 DM.

Den Anträgen, die das Nordelbische Kirchenamt bis zum 30. April 1986 annimmt, sind der Lebenslauf des Antragstellers und vorhandene Zeugnisse über die Ablegung der 1. theologischen Prüfung und etwaiger weiterer kirchlicher oder sonstiger Prüfungen beizufügen. Die Satzung des Stipendiums Harmsianum ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963, S. 43, veröffentlicht worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 30013 - E I / E 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Havetoft im Kirchenkreis Angeln ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Havetoft ist eine ländliche Gemeinde mit 1.900 Gemeindegliedern in drei Dörfern. Die St.-Marien-Kirche (12. Jahrhundert), ein modern eingerichtetes Gemeindehaus und das Pastorat befinden sich in Havetoft. Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer Gemeindegewerkschaft; weitere Mitarbeiter: Gemeindegewerkschaftshelfer (halbtags), Organist im Nebenamt, Friedhofswärter, stundenweise beschäftigte Bürokräft, Küster. Die Kirchengemeinde ist dem Rentamt in Kappeln angeschlossen. Die Gemeinde sucht einen Pastor bzw. eine Pastorin, möglichst mit Amtserfahrung, der bzw. die als Zentrum seiner bzw. ihrer Arbeit die treue theologisch fundierte Verkündigung des Evangeliums und die seelsorgerliche Nähe zu allen Menschen in der Gemeinde versteht. Neben den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern wünschen der Kirchenvorstand und ein Kreis von aufgeschlossenen, ehrenamtlichen Mitarbeitern vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, die Zusammenarbeit der verschiedenen, das rege kirchliche Leben (Bibelkreis, Missionskreis, Jugend- und Kinderkreise, Posaunen- und Jugendchor) prägende Kräfte zu fördern. Im Kirchendorf Havetoft liegt das in der Trägerschaft einer freien Diakoniestiftung befindliche Elisabeth-Heim (Kinder- und Jugendheim). Vor- und Grundschule am Ort; weiterführende Schulen in Böklund (Realschule) und Satrup (Gymnasium) gut zu erreichen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber ist vor kurzem im Amt verstorben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln (Schlei). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vakanzvertreter, Pastor Dr. Arndt, Flensburger Straße 5, 2394 Satrup, Tel. 0 46 33/3 30, der stellvertretende Vorsitzende des Kir-

chenvorstandes, Herr Thomsen, Havetofter Straße 9, 2381 Havetofloit, Tel. 0 46 03/3 61, und Propst Lukas, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln (Schlei), Tel. 0 46 42/35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Havetoft - P III / P 1

*

An der Ev.-Luth. Landvolkshochschule Koppelsberg, Plön, ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. April 1986 zu besetzen. Anstellungsträger ist der Verein Ev.-Luth. Landvolkshochschule Koppelsberg e.V.. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Vereinsvorstandes und bedarf der Einwilligung des Nordelbischen Kirchenamtes, das dann die Pastorin/den Pastor mit Dienstbezügen für den Dienst an der Landvolkshochschule beurlaubt.

Die Landvolkshochschule Koppelsberg ist als Heimvolkshochschule ein Haus für evangel. Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie fühlt sich besonders den Problemen des ländl. Raumes in der Nordelbischen Kirche verpflichtet. Für die Bildungsarbeit sind ein Pastor und ein Diplom-Pädagoge fest angestellt; drei weitere Mitarbeiter sind auf zwei zeitlich befristeten Stellen tätig.

Gesucht wird ein Pastor/eine Pastorin mit Praxiserfahrung aus der Arbeit mit Landgemeinden, der bzw. die sich in die bisherige Arbeit der Landvolkshochschule einzubringen vermag und bereit ist, die theologische Aufarbeitung der Probleme des ländlichen Raumes zusammen mit den anderen Mitarbeitern voranzubringen.

Sollten Sie an dieser Stelle interessiert sein, senden Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf an die Vorsitzende des Vereins Ev.-Luth. Landvolkshochschule Koppelsberg e.V., Frau M. Jacobsen, 2371 Luhnstedt / Post Stafstedt.

Nähere Auskünfte können Sie telefonisch durch Frau Jacobsen, Tel. 0 48 75/8 14, Herrn Lahann, stellvertr. Vorsitzender, Tel. 0 48 27/36 24, Herrn Emse, Pastor u. Schulleiter, Tel. 0 45 22/26 64, Herrn Radtke, Dipl.-Päd., Tel. 0 45 22/55 90, erhalten.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Landvolkshochschule Koppelsberg (2) – P II / P 2

*

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Emmaus-Gemeinde Hamburg-Lurup, sucht zum 1. Oktober 1986

eine/n Diakon/in

für Gemeindefarbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit.

Erwartet wird: Verantwortliche Mitarbeit bei Entwicklung und Durchführung von Jugend- und Kindergottesdiensten; Weiterführung des Gruppenleiteramtes; Zusammenarbeit im Konfirmandenbereich; Freizeiten; (Zusammen)arbeit mit Teestube (offene Jugendarbeit).

Eigene Schwerpunkt können nach Absprache mit Mitarbeitern und Kirchenvorstand entwickelt werden.

Vergütung nach KAT.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. März 1986 an:

Ev.-Luth. Emmaus-Gemeinde, Kleiberweg 115, 2000 Hamburg 53.

Auskunft erteilt Pastor Manfred Ode, Telefon: 0 40/83 40 81.

Az. Emmaus – E I / E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Albersdorf/Dithmarschen sucht zum 1. April 1986 oder später

eine/n Gemeindehelfer/in.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 6.300 Gemeindeglieder (Albersdorf und mehrere Außendörfer), zwei Pastoren, hauptamtliche Mitarbeiter und eine größere Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Aufgabengebiete:

Weiterführung der bestehenden Kreise (mehrere Jungschargruppen, Jugendkreise, Kindergottesdienstgruppen und ein Helferteam), neue Schwerpunktbildungen in der Jugendarbeit, Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitwirkung im Vorkonfirmandenunterricht.

Die Jugendarbeit soll bekenntnisgebunden biblisch ausgerichtet sein.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an das Kirchenbüro, Kapellenplatz, 2243 Albersdorf.

Auskünfte erteilen: Pastor G. Müller-Krumwiede, Friedrichstr. 8, 2243 Albersdorf, Telefon: 04835/3 40 und Pastor G. Gierke, Friedrichstr. 6, 2243 Albersdorf, Telefon: 04835/4 64.

Az.: 30 – Albersdorf E I / E 1

Personalnachrichten

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. April 1986 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Gero Ziegler, bisher in Kiel, in das Amt eines Mentors in der Ausbildung der Vikare (Region Hamburg) mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Eingeführt:

Am 12. Januar 1986 der Pastor Klaus Juhl als Propst des Kirchenkreises Flensburg und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde Flensburg;

am 19. Januar 1986 der Pastor Uwe Baumgarten, geb. Gärtner, als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flehmude, Kirchenkreis Kiel.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Hans-Jürgen Twisselmann, bisher Elmshorn, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Wahrnehmung der Seelsorge an ehemaligen Zeugen Jehovas;

mit Wirkung vom 23. Januar 1986 der Pastor Karl-Heinz Gomolzig, zuletzt Militärpfarrer in Husum, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michael zu Flensburg, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. März 1986 der Pastor Prof. Christoph Meyer, zuletzt in Rom/Italien, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Moorburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. April 1986 der Propst Dr. Hans Georg Asmussen in Heide;

mit Wirkung vom 1. April 1986 der Pastor Alfred Hoeck in Bovenau;

mit Wirkung vom 1. April 1986 der Pastor Werner Stäcker in Flensburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt